

BGH: Per Rechtsblockade gegen Sitzblockaden

reinhard.vowinckel@web.de

31.08.2015

http://vowinckel.blogspot.de

AGENDA:

1. § 240 StGB (Nötigung) ist ein Rechtsprodukt des Nationalsozialismus und kann schon auf Grund seines Wortlauts nur um den Preis der Rechtsbeugung zur Bestrafung von Sitzblockaden herangezogen werden. „Gewalt“anwendung bedeutet nicht Strafbarkeit.

2. Der Bundesgerichtshof hat in der Deutung und Anwendung von § 240 StGB seit dem Jahr 1951 mit systematischer Desinformation eine absolutistische Tradition der Rechtsbeugung fortgesetzt bzw. geschaffen. Absolutistisch bedeutet, der Bürger ist Mündel seiner Repräsentanten. Desinformation findet statt in der Behauptung, Gewaltanwendung bedeute Strafbarkeit.

3. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Sachen Sitzblockaden ist opportunistisch gegenüber Exekutive und Judikative. Ihr fehlt es an „*Solidität und Ernsthaftigkeit des Grundrechtsschutzes*“. Das Verfassungsgericht hat sich dem Bundesgerichtshof gebeugt und so in seiner „Königdisziplin“, dem Schutz der Grundrechte, versagt.

 Letzteres behaupte nicht nur ich, das stellte bereits im Jahr 1999 der im Jahr 1996 zum Verfassungsrichter ernannte Strafrechtler Winfried **Hassemer** in einer Laudatio auf den vielfach ausgezeichneten Juristen und Publizisten Heribert Prantl zu dessen Kritik an der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts fest:

„Es ist Urteilsschelte in schärfster Zuspitzung, und die trifft das Gericht genau an der Stelle, an der es verwundbar ist: bei Solidität und Ernsthaftigkeit des Grundrechtsschutzes.“ [22]

Das heißt, das Verfassungsgericht nimmt sogar nach Auffassung eines Verfassungsrichters die Grundrechte nicht ernst. Ich denke, Hassemer hat dabei nicht zuletzt auch an die Rechtsprechung des überforderten Verfassungsgerichts und dessen Niederlage gegenüber dem Bundesgerichtshof zu Sitzblockaden gedacht, von der ich hier berichten werde. Die Auseinandersetzung hatte im Jahr 1995, ein Jahr vor seiner Ernennung zum Richter am zweiten Senat des Verfassungsgerichts, ihren Abschluss gefunden, übrigens ohne jegliche Mitwirkung eines Strafrechtlers beim Verfassungsgericht.

Die Kopernikanische Wende 1947 bis 1949

Der Jurist und Publizist Christian Bommarius bringt in seiner „Biographie“ des Grundgesetzes auf den Punkt, worin sich die „freiheitlich-demokratische Grundordnung“ der Bundesrepublik von allen vorhergehenden mehr oder weniger absolutistischen staatlichen Ordnungen, auch der der Weimarer Republik („Präsidialdiktatur“), unterscheidet. Es ist die absolute und unmittelbare Geltung der Grundrechte als Gewähr für die politische Souveränität der Staatsbürger, die Ablösung des „Gottesgnadentums“ durch des Bürgers „Gnadentum“, die Bommarius als „kopernikanische Wende“ bezeichnet:

*„Nicht erst die Autoren des Grundgesetzes, sondern die Autoren der Länderverfassungen haben den **Staat vom Sockel gestoßen und die Person an seine Stelle gesetzt** [17 S. 117]. „Dass der Staat künftig der Freiheit seiner Bürger zu dienen habe und nicht umgekehrt der Bürger der Sicherheit des Staates, verpflichtete diesen auf eine ungewohnte Rolle, die er offensichtlich erst noch üben musste.“ [17 S. 123]*

Wenn sie auch in vieler Hinsicht keineswegs einig waren, so waren sich doch Konrad Adenauer (CDU) und Carlo Schmid (SPD) 1949 in einem Punkt einig. Die Grundrechte sollten überstaatlich und unanfechtbar sein, anders als auch in der Weimarer Republik. Die Rechtsprechung zu

Sitzblockaden demonstrieren jedoch, dass der Staat Bundesrepublik Deutschland diese Rolle auch heute und auch in Zukunft erst noch üben muss.

Das heißt aber nicht etwa, dass das Verfassungsgericht in all seinen Urteilen zu politischen Grundrechten versagt hätte, ganz und gar nicht. Gerade zum Recht auf freie Meinungsäußerung und zum Versammlungsrecht hat es durchaus wegweisende Urteile gesprochen wie z. B. das Lüth-Urteil (1958) oder das Brokdorf-Urteil (1985) (s. u.). Aber die scheinen nicht nur von den Exekutiven oder auch dem Bundesgerichtshof nicht recht verstanden oder akzeptiert worden zu sein, sondern auch vom 1. Senat des Verfassungsgerichts in späteren personellen Zusammensetzungen.

Sitzblockaden sind kleine Volksabstimmungen.

Die meisten Vertreter unserer Staatsgewalten mögen keine Volksabstimmungen. Artikel 20 des Grundgesetzes lautet jedoch in seinen beiden ersten Absätzen:

„(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
 (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“

Vorbilder für das Grundgesetz waren im Jahr 1949 die Verfassungen von repräsentativen Demokratien wie in der Schweiz, in Frankreich, England oder den USA, in denen es das Instrument der Volksabstimmung ganz selbstverständlich gibt. Aus Artikel 20 GG geht klar hervor, dass das deutsche Volk die Staatsgewalt nicht nur indirekt durch Wahlen von Repräsentanten, sondern auch direkt durch Abstimmungen in Sachfragen ausüben sollte. Ohne das Instrument der Volksabstimmung ist auch die Souveränität eines Volkes nicht komplett.

Wenn im Grundgesetz des Jahres 1949 Volksabstimmungen auf nationaler, also Bundesebene, zum Beispiel über das Grundgesetz, nicht vorgesehen wurden, so hatte das zwei Gründe. Zum einen war das deutsche Volk gespalten. Eine Abstimmung des deutschen Volkes war also praktisch nicht möglich. Zum anderen waren damals noch über 60 Prozent der Deutschen davon überzeugt, die Nationalsozialisten hätten zwar Fehler gemacht, aber das Richtige gewollt. Hier ein Beispiel für die Selbstgefälligkeit und damalige Unbelehrbarkeit der Kaste und wem wir neben einigen aufgeklärten Deutschen unsere heutigen freiheitlichen Länderverfassungen und das Grundgesetz zu verdanken haben:

„Um einen künftigen Zusammenschluss der Länder Württemberg-Baden (amerikanische Zone) und Württemberg-Hohenzollern (französische Zone) nach dem Ende der Besatzungszeit nicht zu gefährden, setzte sich **Carlo Schmid** [SPD] bei der französischen Militärregierung Ende 1946 dafür ein, die bereits beschlossene Verfassung Württemberg-Badens für Württemberg-Hohenzollern zu übernehmen. Dagegen wehrte sich erfolgreich der württembergisch-hohenzollernische CDU-Politiker Lorenz Bock – wenig später Staatspräsident des Landes - , der um jeden Preis die Übernahme einer von einem Sozialdemokraten geschriebenen Verfassung verhindern wollte. Daraufhin war Bock selbst mit der Ausarbeitung einer Verfassung beauftragt worden, bei der ihn der damals 77 Jahre alte Präsident des Oberlandesgerichts Tübingen, Emil Niethammer, unterstützte. Bis zu seiner Pensionierung 1937 war Professor **Niethammer Reichsgerichtsrat** in Leipzig gewesen, nach 1945 mit einem der ersten nach dem Krieg publizierten juristischen Aufsätze zur 'Fortdauernden Wirksamkeit der Entscheidungen des Reichsgerichts' hervorgetreten. Darin hatte er die Rechtsprechung des Reichsgerichts in der NS-Zeit gelobt, es habe alle Entscheidungen 'auf Menschlichkeit, Wahrheit und Gerechtigkeit ausgerichtet'. Um jedem Zweifel vorzubeugen, hatte Niethammer hinzugesetzt: **'Das gilt grundsätzlich für alle Entscheidungen – also auch für die Rassenschande-Urteile des Reichsgerichts, also auch für seine Rechtsprechung zum 'bürgerlichen Tod' der Juden.'**

Die französische Militärregierung hat dem Bock-Niethammer-Entwurf im März 1947 die Zustimmung verweigert – er sei autoritär und entschieden undemokratisch. Erst ein neuer, zwischen den Christdemokraten und Carlo Schmid ausgehandelter Kompromiss wurde genehmigt.“ [17 S. 123]

Eine Volksabstimmung wäre also für Demokraten selbstmörderisch gewesen. Erst die Frankfurter Auschwitz-Prozesse in den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts öffneten den Deutschen die Augen

über den menschenverachtenden Charakter des Nationalsozialismus.

Mit der Wiedervereinigung in den Jahren 1989/90 waren die beiden nachvollziehbaren Gründe des Jahres 1949 jedoch Geschichte. Weder gab es die Gefahr einer nationalsozialistisch noch die Gefahr einer kommunistisch ausgehenden Volksabstimmung, und die Wende in der DDR war gerade durch eine „Volksabstimmung mit den Füßen“ möglich geworden. Das heißt, wenn die drei Staatsgewalten Bundestag und Bundesrat, Bundesregierung samt Generalbundesanwaltschaft und die Justiz, letztere in der Form des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts, das Grundgesetz im Jahr 1990 wirklich ernst genommen hätten, dann hätten sie es auch gewagt, den genau für eine solche Volksabstimmung vorgesehenen Passus in der sogenannten Präambel des Grundgesetzes umzusetzen, der da lautete:

„Das gesamte Deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.“

Dieser Passus bedeutete eine weitere Aufforderung zur Volksabstimmung auf allerhöchster Ebene. Sie wurde jedoch missachtet.

Einbildungen eines Verfassungsrichters

In einem Interview mit dem Südwestrundfunk am 05. Oktober 2014 versuchte der Verfassungsrichter Peter **Huber** (CDU/CSU) die Verweigerung eines Rechts auf Volksabstimmungen zu rechtfertigen:

*„Die Diskussion über eine neue Verfassung ist eine Diskussion über westdeutsche Befindlichkeiten gewesen, bei der man den **vermeintlichen Geburtsmakel des Grundgesetzes** über Jahrzehnte diskutiert und kultiviert hat. Darüber ist die Zeit hinweg gegangen. ... 25 Jahre nach dem Fall der Mauer kann man nur sagen, dass es **keinen Unterschied zwischen Ost- und Westdeutschland gibt**. Ich glaube, dass unsere ostdeutschen Brüder und Schwestern sich **mit dieser Verfassung genauso identifizieren**, wie das im Westen der Fall ist.“ [21]*

Selbstgefälligkeit und Realitätsferne solcher Äußerungen zur Abwehr von Forderungen von mehr Transparenz der Richterwahl im Namen des Bundesverfassungsgerichts muten bedrückend an. Ein Verfassungsrichter sollte nicht ernsthafte und berechtigte politische Forderungen als Ausdruck bloßer „Befindlichkeiten“ Andersdenkender abtun. Damit diskreditiert er deren Sorge um das Gemeinwohl und die damit in der Regel verbundene Kompetenz, um seinerseits eigene Befindlichkeiten oder die seiner Kollegen zu rechtfertigen. Den Befürwortern einer Volksabstimmung über eine Verfassung des neuen Deutschland nach dem Fall der Mauer im Jahr 1989 ging es keineswegs nur rückwärts gewandt um die Beseitigung eines vermeintlichen „Geburtsmakels“. Ihnen ging es vielmehr um eine frei und nicht nur durch Vormünder gestaltete Weiterentwicklung der Verfassung eines mündigen Bürgertums.

Huber äußerte sich in dem Interview jedoch nicht nur zum Thema Volksabstimmung, sondern auch zum Thema Wahlen, konkret zum geheimnisumwitterten, weil intransparenten Modus der Wahl von Verfassungsrichtern. Das Verfassungsgericht hatte kurz zuvor den Modus der geheimen Wahl von Verfassungsrichtern durch den 12-köpfigen Richterwahlausschuss des Bundestags als grundgesetzkonform verteidigt. Bundestagspräsident Norbert Lammert hingegen hatte anlässlich der „Geburtstagsfeier 65 Jahre Grundgesetz“ den Modus wegen seiner Intransparenz am Parlament vorbei als des Parlaments wie des Verfassungsgerichts „unwürdig“ angegriffen. In seinem Interview antwortete Huber nun auf die Forderung einer öffentlichen Debatte über die Eignung eines Kandidaten für das höchste Gericht. Dazu heißt es in der Pressemitteilung des SWR weiter:

„Dass die Wahl der Richter auch künftig ohne eine Bundestagsdebatte erfolgen soll, hält Huber für wichtig. Er verweist dabei auf die Richter des US-Supreme Courts, die sich einer öffentlichen Anhörung stellen müssen, was Huber sehr kritisch sieht. 'In den USA müssen Verfassungsrichter eine inhaltliche Agenda entfalten. Die unvoreingenommene, vorurteilsfreie Einlassung auf einen neuen Fall wird dadurch erheblich erschwert. Die Richter treten wie Politiker praktisch mit einem Regierungsprogramm an.' Beim Bundesverfassungsgericht sei das anders. Dort ringe man immer um eine Entscheidung, die von allen Richtern getragen werde. 'Das erfordert geistige und

intellektuelle Freiheit, die verhindert wird, wenn ich mich nach außen auf eine bestimmte Linie festgelegt habe.“ [21]

Das Bundesverfassungsgericht sieht sich demnach dem US-Supreme Court in seiner Fähigkeit zum Konsens und damit in seiner „freien“ Urteilsfähigkeit weit überlegen, eine groteske Fehleinschätzung, wie gerade und sicherlich nicht zufällig der Umgang des Verfassungsgerichts mit „kleinen Volksabstimmungen“, mit Sitzblockaden zeigt. Neun Jahre lang standen sich in der Beurteilung des berüchtigten grundgesetzwidrigen „Laeppele-Urteils“ des Bundesgerichtshofs vom Jahr 1969 zur Kriminalisierung von Sitzblockaden vier zu vier Richterstimmen gegenüber. Neun Jahre lang war der erste Senat also zumindest in der Frage von Sitzblockaden gerade nicht konsensfähig. Diese vermutlich parteipolitisch motivierte Rechtsblockade führte schließlich dazu, dass der Bundesgerichtshof mit seinem „Zweite Reihe-Urteil“ erneut ein Machtwort sprechen konnte, dem sich das ranghöhere Verfassungsgericht bis heute beugt (s. u.).

Vielleicht vermag ich ja mit dieser kleinen Studie einen Anstoß zu geben, dass die Frage der Richterwahl nicht mehr nur formell, sondern vor allem qualitativ angegangen wird. Es reicht nicht, dass der Bundestag in toto abstimmen darf. Diese Wahl bedarf, wenn das Niveau der Arbeit des Verfassungsgerichts zukunftstauglich auf ein höheres politisches und rechtliches Niveau gehoben werden soll, dringend der öffentlichen Kontrolle - wie in den USA. Sowohl die Verfassungsrichter wie die Bundestagsabgeordneten sollten durch die Öffentlichkeit kontrolliert werden können.

Unsere Verfassungsrichter und potentiellen Kandidaten fürchten anscheinend nichts so sehr wie Transparenz. Wer Transparenz fürchtet, hat etwas zu verbergen. Wer nichts verbergen kann, hat auch nichts zu verbergen. Wer alles verbergen kann, hat auch immer etwas zu verbergen. Der Schutz vor Transparenz begünstigt Korruption. Wir Menschen sind so gut und so schlecht, wie die politische, rechtliche, soziale, materielle und schließlich moralische Verfassung unserer Gesellschaft es zulässt.

Hubers Argumentation ist ein Zeugnis des Kleinmuts und mangelnder Souveränität. Wer verbergen muss, dass er Fehler macht und aus ihnen lernt, wie das in jedem neuen Amt zwangsläufig passiert, der taugt auch nicht für das Amt eines Verfassungsrichters. Wer etwas zu verbergen hat, ist nicht frei und damit auch nicht souverän, wie er es sein sollte, wenn er den Souverän vertritt.

BVerfG: Politische Demonstrationen sind Volksabstimmungen.

GG Art 8 zur Versammlungsfreiheit lautet im ersten Absatz:

„Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.“

Im Gegensatz zum „Laeppele-Urteil“ des BGH (s. u.) wurde in einem Urteil des Verfassungsgerichts im Jahr 1992 ausdrücklich festgehalten, dass auch Sitzblockaden den Schutz des Versammlungsrechts genießen:

„Auch Sitzblockaden genießen den Schutz der Versammlungsfreiheit. Sie erfüllen unabhängig davon, ob sie als Anwendung von Gewalt im Sinn von § 240 StGB anzusehen sind, nicht den Tatbestand der Unfriedlichkeit im Sinn von Art. 8 Abs. 1 GG, der sie dem Schutzbereich dieses Grundrechts entziehen würde [6 Abs. 35].“ (Versammlungsauflösung)

Es fragt sich allerdings, wo dieser Schutz dann geblieben ist.

Es gibt verschiedene Hierarchien im Rechtssystem. Auf der obersten Ebene, der der Grundrechte, sind es zum einen die politischen Grundrechte der freien Meinungsäußerung nach GG Art 5, der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG sowie des Rechts zum Widerstand gegen „Verfassungsfeinde“ nach Art. 20 Abs. 4 GG. Den politischen Grundrechten stehen die Grundrechte der individuellen und mehr oder weniger privaten Persönlichkeitsentfaltung gegenüber. Umrahmt werden sie alle von Artikel 1 GG, dem Recht, in Würde, das heißt in freier Selbstbestimmung zu leben.

Die politischen Grundrechte dienen zwar auch der individuellen Persönlichkeitsentfaltung, sie dienen

darüber hinaus jedoch auch noch der unmittelbaren Entwicklung und Entfaltung der Gesellschaft. Deswegen sprach das Verfassungsgericht auch in seinen zwei richtungweisenden Urteilen den Grundrechten der Meinungs- und insbesondere dem der Versammlungsfreiheit einen „*besonderen Rang*“ zu (s. u.).

Versammlungen können unter Umständen auch verboten oder durch Auflagen der Verwaltung oder der Verwaltungsgerichtsbarkeit bestimmten Einschränkungen unterworfen werden. So heißt es in Paragraph 15 des Versammlungsgesetzes:

„(1) Die zuständige Behörde kann die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.“ (§ 15 VersG)

Demgegenüber stellt das Verfassungsgericht jedoch im Heiligendamm-Urteil vom Jahr 2007 ausdrücklich fest:

„**Auf keinen Fall** kann ein Versammlungsverbot oder eine einem Versammlungsverbot in der Wirkung gleich kommende **Auflage auf Erwägungen gestützt werden, wie sie sonst im Rahmen des Schutzguts der öffentlichen Ordnung zu erfolgen haben.** § 15 Abs. 1 VersG ist nur dann mit Art. 8 GG vereinbar, wenn bei seiner Auslegung und Anwendung sichergestellt bleibt, dass Verbote **nur zum Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter** unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und nur bei unmittelbaren, aus erkennbaren Umständen herleitbaren Gefährdungen dieser Rechtsgüter erfolgen.“ [9 Abs. 27] (Heiligendamm)

Hinter dem Versammlungsrecht stehe eine Grundentscheidung, „die in ihrer Bedeutung über den **Schutz gegen staatliche Eingriffe in die ungehinderte Persönlichkeitsentfaltung**“ hinausreiche:

„Als **Abwehrrecht**, das auch und vor **allem andersdenkenden Minderheiten** zugute kommt, gewährleistet Art. 8 GG den Grundrechtsträgern das **Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art. und Inhalt der Veranstaltung** und **untersagt** zugleich staatlichen **Zwang**, an einer öffentlichen Versammlung teilzunehmen oder **ihf fernzubleiben**. Schon in diesem Sinne gebührt dem Grundrecht in einem freiheitlichen Staatswesen ein **besonderer Rang**; das Recht, sich ungehindert und ohne besondere Erlaubnis mit anderen zu versammeln, galt seit jeher als Zeichen der Freiheit, Unabhängigkeit und **Mündigkeit des selbstbewußten Bürgers**. In ihrer Geltung für politische Veranstaltungen verkörpert die Freiheitsgarantie aber zugleich eine **Grundentscheidung, die in ihrer Bedeutung über den Schutz gegen staatliche Eingriffe in die ungehinderte Persönlichkeitsentfaltung hinausreicht.** ...“ [3 Abs.62] (Brokdorf-Urteil)

Staatliche Institutionen wie Verwaltungen und Gerichte dürfen deswegen nicht mit Mitteln des Strafrechts oder auch des Ordnungsrechts von der Wahrnehmung des Versammlungsrechts abschrecken und es damit tendenziell außer Kraft setzen. Die Bayern z. B. haben es mit einem eigenen bayrischen Versammlungsgesetz versucht und sind glücklicher Weise damit vor dem Bundesverfassungsgericht gescheitert.

Das Verfassungsgericht begründete das im „Brokdorf-Urteil“ damit, politische Versammlungen seien ein Stück unmittelbarer Demokratie, also ein Element der Volksabstimmung:

„Versammlungen ... enthalten ein Stück ursprünglich-ungebändigter **unmittelbarer Demokratie**, das geeignet ist, **den politischen Betrieb vor Erstarrung in geschäftiger Routine zu bewahren ... Namentlich in Demokratien mit parlamentarischem Repräsentativsystem und geringen plebiszitären Mitwirkungsrechten** hat die Versammlungsfreiheit die **Bedeutung eines grundlegenden und unentbehrlichen Funktionselementes.** ... Demonstrativer Protest kann insbesondere notwendig werden, wenn die Repräsentativorgane mögliche Mißstände und Fehlentwicklungen nicht oder nicht rechtzeitig erkennen oder **aus Rücksichtnahme auf andere Interessen hinnehmen** (...). In der Literatur wird die **stabilisierende Funktion der Versammlungsfreiheit für das repräsentative System** zutreffend dahin beschrieben, sie gestatte Unzufriedenen, Unmut und Kritik öffentlich vorzubringen und abzuarbeiten, und fungiere als

notwendige Bedingung eines politischen Frühwarnsystems... [3 Abs.67). (Brokdorf-Urteil)“

Verhältnismäßigkeit oder das Problem mit asymmetrischer Dialektik

Diese Seite des Versammlungsrechts wird allerdings vor allem von der Rechtsprechung im Kielwasser des Bundesgerichtshofs noch viel zu oft zu wenig begriffen und wahrgenommen. Der BGH ignoriert das Brokdorf-Urteil. Und dafür trägt auch das Verfassungsgericht erhebliche Mitverantwortung. Bereits in seinem „Lüth-Urteil“ im Jahr 1958 zum Recht auf freie Meinungsäußerung hatte das Verfassungsgericht in anderer Zusammensetzung eine sehr wichtige Feststellung bezüglich des Verhältnisses von Grundrecht und „allgemeinem“ Recht, also auch Strafrecht getroffen, auf die im Brokdorf-Urteil dann auch Bezug genommen wurde:

„Aus dieser grundlegenden Bedeutung der Meinungsäußerungsfreiheit für den freiheitlich-demokratischen Staat ergibt sich, daß es vom Standpunkt dieses Verfassungssystems aus **nicht folgerichtig wäre, die sachliche Reichweite gerade dieses Grundrechts jeder Relativierung durch einfaches Gesetz (und damit zwangsläufig durch die Rechtsprechung der die Gesetze auslegenden Gerichte) zu überlassen.** Es gilt vielmehr ...: die allgemeinen Gesetze müssen in ihrer das Grundrecht beschränkenden Wirkung ihrerseits im Lichte der Bedeutung dieses Grundrechts gesehen und so interpretiert werden, daß der besondere Wertgehalt dieses Rechts ... auf jeden Fall gewahrt bleibt. Die gegenseitige Beziehung zwischen Grundrecht und "allgemeinem Gesetz" ist also nicht als einseitige Beschränkung der Geltungskraft des Grundrechts durch die "allgemeinen Gesetze" aufzufassen; **es findet vielmehr eine Wechselwirkung** in dem Sinne statt, daß die "allgemeinen Gesetze" zwar dem Wortlaut nach dem Grundrecht Schranken setzen, ihrerseits aber aus der Erkenntnis der wertsetzenden Bedeutung dieses Grundrechts im freiheitlichen demokratischen Staat ausgelegt und so in ihrer das Grundrecht begrenzenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden müssen [1 Abs. 34] (Lüth-Urteil).“

Das Recht ist hierarchisch geordnet. Grundrecht ist nicht gleich Grundrecht, sonst gäbe es nicht Grundrechte von „*besonderem Rang*“ (s. o.). Es waltet also eine besondere, asymmetrische Dialektik zwischen verschiedenen persönlichen Grundrechten einerseits und persönlichen und politischen Grundrechten und Strafrecht andererseits, die für die Realisierung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit wichtig ist. Das heißt, schon die Beziehung zwischen dem Versammlungsrecht und etwa dem Grundrecht eines Fahrzeugführers auf Selbstbestimmung, z. B. gerade aus und nicht einen Umweg zu fahren, ist asymmetrisch.

Und es gibt schließlich auch noch den Bedeutungsunterschied zwischen dem Recht der „öffentlichen Sicherheit“ und dem der „öffentlichen Ordnung“, wie das Verfassungsgericht ihn im Brokdorf-Urteil im Jahr 1985 wiedergegeben hat:

„Die genannten Begriffe haben ...- wie der Bundesminister des Innern zutreffend darlegt - durch das **Polizeirecht** einen hinreichend klaren Inhalt erlangt (...). Danach umfaßt der Begriff der **'öffentlichen Sicherheit'** den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die **Unversehrtheit der Rechtsordnung** und der staatlichen Einrichtungen...
Unter **'öffentlicher Ordnung'** wird die Gesamtheit der **ungeschriebenen Regeln** verstanden, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerläßliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebiets angesehen wird [3 Abs.78] (Brokdorf-Urteil).“

Das Verfassungsgericht hat nicht zufällig in diesem Zusammenhang auf den Unterschied zwischen dem „Schutzgut“ der öffentlichen Sicherheit, dem „Polizeirecht“, und dem der öffentlichen Ordnung, dem „Schutzgut“ der ungeschriebenen Regeln, hingewiesen. Im Versammlungsgesetz des Jahres 1953 werden öffentliche Sicherheit und öffentliche Ordnung noch auf eine Stufe gestellt. Im Brokdorf-Urteil wird jedoch eine Asymmetrie auch zwischen Sicherheit und Ordnung angedeutet. Für Eingriffe in das Versammlungsrecht muss es um ein „*wichtiges Gemeinschaftsgut*“ und dessen „*unmittelbare*“, also nachgewiesen akute Gefährdung gehen, und die Beeinträchtigung des

Versammlungsrechts soll dabei im Sinne der Verhältnismäßigkeit möglichst minimiert werden. Bei einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung jedoch, also der „*ungeschriebenen Regeln der jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen*“, sind solche Eingriffe demnach in der Regel nicht angemessen.

Ein Beispiel, wie unangemessen häufig richterliche Versuche sind, das Verhältnismäßigkeitsprinzip umzusetzen, ist ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg in Mannheim:

„Im Rahmen der Abwägung darf die Zahl der durch die Versammlung beeinträchtigten Verkehrsteilnehmer einerseits und die Zahl der Demonstranten andererseits berücksichtigt werden. Auch die durch Widmung festgelegte Zweckbestimmung der für die Versammlung vorgesehenen Verkehrsfläche sowie Dauer und Häufigkeit von Versammlungen zum selben Thema dürfen berücksichtigt werden [24]. (VGH Mannheim)“

Das hat mit einer Abwägung im Sinne **qualitativer** Verhältnismäßigkeit nichts mehr zu tun. Das würde heißen, mit der Zahl von Versammlungen schwindet deren Bedeutung und damit arithmetisch auch das Recht darauf, sich zu versammeln. So argumentiert die Stuttgarter Stadtverwaltung hinsichtlich der „Montagsdemonstrationen“ gegen S21 vor dem Hauptbahnhof. Sowohl Zeitpunkt als auch Ort der Demonstration sind jedoch vom Bürger zu bestimmen. Solche Fragen können allenfalls nach dem Konsensprinzip, also auf freiwilliger Basis entschieden werden, nicht jedoch „par ordre de mufti“.

Ein anderes Beispiel für die Überforderung von Richtern bietet das Urteil eines Stuttgarter Amtsrichters zu einer Sitzblockade:

„Die Rechte Dritter seien eingeschränkt worden und in der Abwägung zwischen dem Artikel 8 des Grundgesetzes und dem Recht des Individuums auf freie Entfaltung, müsse das Grundgesetz zurückstehen“. [23] (Verhandlungsbericht Petra Brixel)

Das Grundgesetz muss jedoch nie zurückstehen. Außerdem: Wer mit einer Sitzblockade das Versammlungsrecht in Anspruch nimmt, nimmt genau das Grundgesetz in Anspruch, das auch der in Anspruch nimmt, der das Recht auf sonstige freie Entfaltung in Anspruch nimmt. Die in einer solchen Urteilsbegründung zum Ausdruck kommende Verwirrung ist wohl kaum noch zu überbieten. Solchen Urteilen sind Sitzblockierer jedoch bis heute vielfach ausgeliefert, und dafür trägt das Verfassungsgericht eine erhebliche Mitverantwortung.

Sitzblockierer üben eine ehrenamtliche soziale Tätigkeit aus.

Zur Unterscheidung zwischen Straftat und Ordnungswidrigkeit zitierte das Verfassungsgericht in seinem Urteil zum Ordnungswidrigkeitengesetz im Jahr 1969, dem Jahr auch des Laepple-Urteils:

*„Zwar wirken sich die **Geldstrafe** und die **Geldbuße** finanziell gleichermaßen nachteilig für den Betroffenen aus. Sie unterscheiden sich jedoch dadurch, daß nach allgemeiner Anschauung mit der Verhängung einer **Kriminalstrafe** ein **ehrenrühriges, autoritatives Unwerturteil** über eine Verhaltensweise des Täters, der Vorwurf einer **Auflehnung gegen die Rechtsordnung** und die Feststellung der Berechtigung dieses Vorwurfs verbunden sind (...)...So etwas landet dann schnell auch im polizeilichen Führungszeugnis oder der Personalakte.)
Demgegenüber wird die an eine Ordnungswidrigkeit geknüpfte Geldbuße **lediglich** als eine nachdrückliche **Pflichtenmahnung** angesehen und empfunden, die **keine ins Gewicht fallende Beeinträchtigung des Ansehens** und des Leumundes des Betroffenen zur Folge hat, mag sie dessen Vermögen auch ebenso stark belasten wie eine vergleichbare Geldstrafe. **Ihr fehlt der Ernst der staatlichen Strafe** (...) [2 Abs. 46] (BVerfGE Ordnungswidrigkeiten-Urteil).“*

Eine Geld- oder Gefängnisstrafe bedeutete also ein „Unwerturteil“ und dient der gesellschaftlichen Ausgrenzung. Wegen einer Sitzblockade bestrafte Bürger haben z. B. keine Chance mehr, bei einer deutschen Bank angestellt zu werden. Die Behandlung von Sitzblockaden als kriminellen Taten verletzt ganz einfach und unübersehbar jedes Maß.

Wer demonstriert, nimmt zunächst einmal sein Grundrecht auf Persönlichkeitsentfaltung wahr, das Recht, in der Öffentlichkeit auf Probleme und Lösungsmöglichkeiten aufmerksam zu machen. Damit trägt er zugleich gewissermaßen zur gesellschaftlichen politischen „Wertschöpfung“ bei, und das nicht nur subjektiv, sondern auch objektiv, wie im Brokdorf-Urteil herausgearbeitet wurde. **Der Staat hat deswegen Demonstrationen nicht nur zu dulden, sondern sogar zu fördern**, weil Demonstrationen die mögliche Politik bereichern und die Mitbestimmung des „Souveräns“ fördern. Wer Gold (z. B. Demokratie) sucht, „erntet“ zunächst einmal Geröll, das er in vielen mühsamen Filterprozessen auswäscht, bis nur noch das gesuchte Gold bleibt. Ähnlich funktioniert im Ideal die demokratische Gesellschaft mit direktdemokratischen Rechten. Durch viele Prozesse nicht von der Obrigkeit per Vorauswahl gesteuerter und gelenkter Massenkommunikation (Geröll) bilden sich aus zahllosen Minderheitsmeinungen (Der BGH spricht grundsätzlich abwehrend und diskriminierend von „Mindermeinungen“ - vergl. „Fernziele-Urteil im Jahr 1988.) wenige mehr oder weniger tragfähige und gefestigte Mehrheitsmeinungen (Gold).

Gefragt ist bei der Abwägung der Rechte der von Sitzblockaden negativ Betroffenen und der Rechte von Demonstranten die „hohe Kunst“ der Wahrung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit, Verhältnismäßigkeit nicht im quantitativen, sondern im qualitativen Sinn. Bei Demonstrationen sitzt gewissermaßen immer außer Demonstranten und Betroffenen noch die Zukunft der Gesellschaft mit im Boot. Jede Demonstration weckt Bürger aus dem Alltagstrott und regt zum Nachdenken über das Gemeinwohl an, gleichgültig ob zustimmend oder ablehnend. Sie dient damit der Souveränität des Volkes.

Die asymmetrische Dialektik der Abwägung von Grundrecht und allgemeinem Recht ist also gewissermaßen „höhere Mathematik“ des Rechts. Die aber ist vielen Richtern bei Demonstrationsdelikten nicht zugänglich, und das mit Sicherheit maßgeblich aufgrund eines negativen höchstrichterlichen Vorbilds (BGH), aber wohl auch, weil sie anscheinend in der Ausbildung von Richtern bis heute gar nicht oder nicht ausreichend gelehrt und „geübt“ wird.

Schließlich soll der Staat, also hier der Richter, die Bürger vor dem Staat, also vor sich selbst, schützen [vergl. 3 Abs.62]. Das bedeutet offensichtlich bis heute eine tendenzielle strukturelle, systemische Überforderung unserer Justiz. Da halten sich dann verständlicher Weise zu viele wie der Mannheimer Verwaltungsgerichtshof (s. o.) doch lieber an das „Kleine Einmaleins“.

Das eigentliche rechtspolitische Motiv der Kriminalisierung von Sitzblockaden als angeblicher „Auflehnung gegen die Rechtsordnung“ ist letztlich rechtspolitischer Absolutismus. die Franzosen sagen einer déformation professionnelle.

Das Bestimmtheitsgebot – ein Grundrecht das k(aum)einer kennt

Es gibt ein Grundrecht, das kaum ein Bürger kennt, es sei denn, er ist Jurist. Es steht auch nicht unter den 17 Grundrechten, die den ersten Teil des Grundgesetzes bilden. Es findet sich vielmehr im zweiten Absatz des Artikels 103 GG versteckt, aber es bildet wortgleich nicht zufällig auch den ersten Paragraphen des Strafgesetzbuches:

Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

Man nennt es das Bestimmtheitsgebot oder auch Analogieverbot. Damit ist laut Auslegung durch das Verfassungsgericht gemeint: Ein Gericht, und sei es das höchste, darf nicht eine Tat für strafbar erklären, für die nicht vom Gesetzgeber vorher eine Strafe „bestimmt“ wurde:

*„... Der **Gesetzgeber** hat zu entscheiden, ob und in welchem Umfang er ein bestimmtes Rechtsgut, dessen Schutz ihm wesentlich (und notwendig) erscheint, gerade mit den Mitteln des Strafrechts verteidigen will. **Den Gerichten ist es verwehrt, seine Entscheidung zu korrigieren.** Führt erst eine über den erkennbaren Wortsinn der Vorschrift hinausgehende "Interpretation" zu dem Ergebnis der Strafbarkeit eines Verhaltens, so darf dies nicht zu Lasten des Bürgers gehen. **Die Gerichte müssen daher in Fällen, die vom Wortlaut einer Strafnorm nicht mehr erfaßt sind, zum Freispruch gelangen** [3 Abs. 66] (Mutlangen-Urteil) .“*

Die Gesetzgebung steht über der Rechtsprechung und nicht umgekehrt.

Aber es geht nicht nur um den Gesetzesvorbehalt im Strafrecht und dass der Richter weiß, was er bestrafen darf oder muss, und was nicht, sondern auch darum, dass der Bürger es klar erkennen kann:

„Da Art. 103 Abs. 2 GG Erkennbarkeit und Vorhersehbarkeit der Strafandrohung für den Normadressaten verlangt, ist dieser Wortsinn **aus der Sicht des Bürgers zu bestimmen** [10 Abs. 21].“

Und das ist bei § 240 StGB (Nötigung) nicht der Fall.

Das Bestimmtheitsgebot dient also nicht nur der Klarheit der Gewaltenteilung zwischen Legislative und Judikative, es dient vor allem unmittelbar dem Schutz der Rechtssicherheit der Bürger. Es ist wesentliches Kennzeichen eines jeden Rechtsstaates. Dass der Grundgesetzgeber es nicht nur, wie in der Reichsgesetzgebung von 1871 an den Anfang des Strafgesetzbuches gestellt, sondern mit Artikel 103 GG zum unmittelbar geltenden und einklagbaren Grundrecht der Bürger gemacht hat, hat seinen Grund in der Tatsache, dass die Nationalsozialisten im Jahr 1935 dieses Prinzip im Strafgesetzbuch in sein Gegenteil verkehrt hatten.

Zum ersten Mal in Deutschland war das Bestimmtheitsgebot im Jahr 1813, also 20 Jahre nach der zweiten Verfassung der Französischen Revolution, in Bayern in eine Landesverfassung aufgenommen worden. Zur Gründung des Zweiten Deutschen Kaiserreiches wurde es in das Strafgesetzbuch des Reichs übernommen mit dem Wortlaut:

„§. 2. Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.“

Dabei blieb es bis zum Jahr 1935. Zwei Jahre nach der Machtübernahme Hitlers im Jahr 1933 jedoch wurde Paragraph 2 StGB von den Nationalsozialisten entsprechend bereits während der Weimarer Republik entwickelten Plänen für ein neues Strafrecht total umgekrempelt. In einem Rechtsstaat soll der Staat die Rechte und Freiheiten der Bürger nicht nur respektieren, sondern schützen. In einem absolutistischen Staat wie dem Dritten Reich sollte der Bürger jedoch dem Staat bzw. dem „Volk“, unter dem nur die germanischen „Herrenmenschen“ verstanden wurden, oder Gott dienen und sich ihnen gegebenenfalls opfern. Von nun an lautete § 2 StGB:

„Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt oder die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient. Findet auf die Tat kein bestimmtes Strafgesetz unmittelbar Anwendung, so wird die Tat nach dem Gesetz bestraft, dessen **Grundgedanke** auf sie **am besten** zutrifft.“

Das bedeutete, das alte „Tatstrafrecht“, nach dem Taten und nicht hinter ihnen vermutete Gesinnungen geahndet wurden, wurde nicht einfach abgeschafft, sondern zunächst bestätigt: „Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt ...“ hieß es im ersten Halbsatz. Die Nationalsozialisten benötigten jedoch die autoritär getrimmte deutsche Justiz, deren hohen Ränge noch dem Kaiser gedient hatten, auf ihrer Seite. Sie sollten zunächst wie gewohnt weiter nach dem Tatstrafrecht urteilen können. Dem alten wurde jedoch das neue Strafrecht, das „**Täterstrafrecht**“, an das die Richter sich erst noch gewöhnen mussten, zur Seite gestellt.

Dessen zentrale Kategorie war die des „**gesunden Volksempfindens**“. Das Urteil auf der Grundlage eines fiktiven gesunden Volksempfindens sollte an die Stelle des vom parlamentarischen Gesetzgeber vorher schriftlich bestimmten Gesetzes treten. Mit „gesundem Volksempfinden“ war natürlich der Nationalsozialismus gemeint, auch wenn das verschleiert wurde. Alle anderen Empfindungen waren ein Zeichen der „Entartung“, Degeneration oder Erkrankung. Freisler, Präsident des damaligen „Volksgesichtshofs“ erklärte, was letztlich mit gesundem Volksempfinden gemeint war:

„Das Rechtswollen des Volkes äußert sich autoritativ in den Kundgebungen des Willensträgers des Volkes, des Führers“. Und: „Die autoritativen Kundgebungen des Führers einschließlich des Parteiprogramms der NSDAP“ stehen „rang- und gradmäßig noch über den grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen“ [20 Abs. 39] (zit. nach Prof. Gerhard Wolf).

Damit war an die Stelle des Bestimmtheitsgebotes, das ersatzlos gestrichen wurde, ein Unbestimmtheitsgebot getreten. Und das kam Richtern entgegen, vor allem den obersten Richtern am Reichsgericht wie Emil Niethammer (s. o.) , denn dadurch wuchsen Freiheit und Macht der Richter. Sie waren nicht mehr an die Rechte der Bürger und die Gesetze des Staates gebunden, sondern allenfalls an den erklärten Willen des „Führers“ als neuem „Messias“. Und als es den nicht mehr gab, waren die Richter dran.

Umformulierung von § 240 StGB im Sinne des NS-Unbestimmtheitsgebots

Die Nationalsozialisten beließen es jedoch nicht bei der „friedlichen Koexistenz“ der beiden Rechtssysteme. Nach und nach formulierten sie einzelne Strafrechtsparagrafen entsprechend dem Gesinnungsstrafrecht um. Zu diesen Gesetzen gehörte auch der Nötigungsparagraf 240 StGB. Seit der **Reichsgründung im Jahr 1871** hatte er schlicht und bestimmt gelautet:

*„Wer einen Anderen **widerrechtlich** durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem **Verbrechen oder Vergehen** zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird ... bestraft.“*

Strafbar waren also nicht alle Nötigungen, sondern allenfalls Nötigungen mit Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen. Im Fall der Bedrohung war die Rechtswidrigkeit gesetzlich (Verbrechen oder Vergehen), also vor der Tat bestimmt, im Fall von Gewalt jedoch nicht, weil **Gewalt ein völlig unbestimmter Begriff** ist. Das liegt nicht nur daran, dass der Begriff Gewalt auch so viel wie Herrschaft oder Übermacht bedeuten kann, wie z. B. in Staatsgewalt oder Naturgewalt. Das liegt vor allem daran, dass der Wortsinn des Begriffs von Menschen ausgeübter Gewalt aus der Sicht des Bürgers Gewalttätigkeit bedeutet. Der Germanist und Linguist Dietrich **Busse** stellte im Jahr 1991 fest:

„Die vorläufige Durchsicht von etwa 500 Belegen aus zwei Jahrgängen dieses Textkorpus ... (aus Zeitungen, literarischen Werken u.ä. Texten) ergibt folgendes Bild: Gewalt wird ... in diesen Belegen nahezu ausschließlich im Sinne von 'roher, körperlicher', häufig sogar 'brutaler Gewalt' verwendet. Kollokationen bzw. Kotexte des Wortes sind z.B. Gewalt und Tod, Gewalt und Aggression ... Gewalt und Roheit, ... rücksichtslose Gewalt [18 S. 21].“

Auf Grund dieser Missverständlichkeit ist der Begriff „Gewalt“ unter dem Aspekt der Bestimmtheit ohne Zusätze für die Gesetzgebung unbrauchbar. In § 240 StGB sprang deswegen in der Fassung von 1871 wie in **§ 253 StGB für „Erpressung“** der **Zusatz der „Widerrechtlichkeit“** ein. Das heißt, auch Gewalt galt erst dann als strafbar, wenn ihre Anwendung auch gegen bestehendes Recht verstieß.

In anderen Strafrechtsparagrafen wurde der Begriff der Gewalt durch konkretisierende Zusätze, linguistisch als „*Kollokationen*“ oder „*Kotexte*“ bezeichnet, näher bestimmt wie „tätlich angreift“, „mit einer Waffe“, „mit Gewalttätigkeiten“, „nötigt zu sexuellen Handlungen“ (z. B. in den §§ 113, 125, 177, 244), die alle auf Gewalttätigkeiten hinausliefen.

In seiner zweiten, der nationalsozialistischen Fassung von 1943 lautete § 240 jedoch:

*„(1) Wer einen anderen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem **empfindlichen Übel** zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird wegen Nötigung ... bestraft.“*
*„(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Zufügung des angedrohten Übels zu dem angestrebten Zweck dem **gesunden Volksempfinden** widerspricht.“*

An die Stelle gesetzlich bestimmter „Straftatbestände“ waren damit „Empfindungen“ getreten. Verfassungsrichter Peter Huber nennt so etwas „Befindlichkeiten“ (s. o.). „*Rechtswidrig*“ hieß nunmehr „*widerspricht dem gesunden Volksempfinden*“ und „*Verbrechen oder Vergehen*“ hießen nun „*empfindliches Übel*“. Damit war das Unbestimmtheitsgebot von § 2 für Nötigungen ohne wenn und aber umgesetzt worden. Die entscheidende Veränderung war zweifellos, dass der den völlig unbestimmten Begriff der Gewalt bis dahin noch – wenn auch entsprechend heutigen Anforderungen nur notdürftig - eingrenzende Straftatbestand „widerrechtlich“ verschwunden und durch die

ideologisierende Volksempfindensformel mit neuem Inhalt gefüllt worden war.

Der Bundesgerichtshof in den Fußstapfen der Nationalsozialisten

Dieser gesamte Vorgang wurde vom Bundesgerichtshof als Nachfolger des Reichsgerichts dann schlicht geleugnet und damit tabuisiert. Bereits in seinem ersten Urteil zu Absatz 2 des Nötigungsparagrafen im Jahr 1951, das heißt zum Begriff des gesunden Volksempfindens, behauptete der 1. Strafsenat des BGH:

*„Absatz 2 ist seinem wirklichen Gehalt nach dahin zu verstehen, dass der Richter bei der Abgrenzung des strafwürdigen Unrechts von nicht strafwürdigem Verhalten nach dem Verhältnis des Mittels zum Zweck auf das Rechtsempfinden des Volkes zu achten hat. **Das ist ein alter Grundsatz rechtsstaatlicher Strafrechtspflege** des Besatzungsrechts entgegen. Sie verbieten nur, dass der Richter nach angeblichem gesunden Volksempfinden, d.h. willkürlich, strafe [11 Abs. 6] („Entnazifizierungsurteil“).“*

Das Unbestimmtheitsgebot der Nationalsozialisten war jedoch unübersehbar ein „Freifahrtschein“ für nationalsozialistische Willkür. Der BGH stellte also die Tatsachen schlicht auf den Kopf, und kein Hüter des Grundgesetzes bot ihm die Stirn, nicht einmal 40 Jahre später der Erste Senat des Verfassungsgerichts. Das vom BGH errichtete Tabu entfaltete auch hier seine Wirkung. Deswegen konnte der BGH ein Jahr später im Jahr 1952, nunmehr in Gestalt seines „Großen Senats für Strafsachen“ und in Übereinstimmung mit dem Generalbundesanwalt „zur Fortbildung des Rechts“ in seinem „Rechtswidrigkeits-Urteil“ weiter Spuren der Erinnerung z. B. an die eigentliche ursprüngliche Bedeutung der Rechtswidrigkeitsformel tilgen:

„... das Wort 'rechtswidrig' in § 240 Abs 1 ... fügt der Handlung, die als Nötigung eines anderen mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung gekennzeichnet wird, kein weiteres ihr Unrecht erst begründendes Merkmal hinzu. ...“

Natürlich nicht, denn genau zu dem Zweck war die der Bestimmtheit dienende Rechtswidrigkeitsformel ja durch die unbestimmte Volksempfindungsformel ersetzt worden. Es war nun die Volksempfindensformel, die der Tathandlung ein „weiteres ihr Unrecht erst begründendes Merkmal hinzu fügte“, und diese Formel hatte die Funktion eines beliebig einsetzbaren Jokers. Für die, die das noch nicht begriffen hatten, ließ der BGH dann die Katze ganz offiziell aus dem Sack:

Hier fällt deshalb dem Richter die Aufgabe zu, an Stelle des Gesetzgebers durch unmittelbare Wertung zu entscheiden, ob die tatbestandsmäßige Nötigung im Einzelfalle rechtswidrig ist oder nicht. Auf diese besondere Aufgabe durch Einfügung des Wortes "rechtswidrig" hinzuweisen, ist sinnvoll [12 Abs. 7] (BGH Widerrechtlichkeitsurteil).“

Aus der ursprünglichen Begrenzung strafbarer Gewalt oder Drohung war damit ein bloßes Umleitungs- oder Haustürschild des BGH geworden: In diesem ehrwürdigen Hause wird auch Recht geschaffen und nicht nur gesprochen. Also stört uns bitte nicht. Und keiner störte.

Im Jahr 1953 wurde der Bundestag vielmehr dazu veranlasst, im Zuge einer Strafrechtsreform den Begriff des Widerspruchs zum gesunden Volksempfinden durch den noch unbestimmteren und zu Willkür einladenden Begriff der Verwerflichkeit zu ersetzen. Seitdem lautet § 240 StGB scheinbar harmlos:

(1) „Wer einen Menschen **rechtswidrig** mit **Gewalt** oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
 (2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als **verwerflich** anzusehen ist.
 (3) Der Versuch ist strafbar.“

Das „Laeppele-Urteil“ - Kriminalisierung von Sitzblockaden nach § 240 StGB

Im Laepple-Urteil vom 08.08.1969 setzte sich der BGH auf Antrag des Generalbundesanwalts in einem dritten Schritt zum Nötigungsparagraphen zum ersten Mal und „rechtsfortbildend“ mit Sitzblockaden auseinander. Die Leitsätze 5 und 7 lauteten folgendermaßen:

5. *Mit Gewalt nötigt, wer psychischen Zwang ausübt, indem er auf den Gleiskörper einer Schienenbahn tritt und dadurch den Wagenführer zum Anhalten veranlaßt.*

und

7. Dem Grundgesetz läßt sich nicht die Befugnis entnehmen, die Wirkung von Demonstrationen durch Gewaltakte zu erhöhen.

Gewalt bestand also laut Bundesgerichtshof schon in der Anwendung psychischen Zwangs. Dabei konnte er sich durchaus auf entsprechende Urteile seines hochverehrten Vorgängers, des Reichsgerichts berufen. Trotzdem hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zu Sitzblockaden im Jahr 1995 dieses Verdikt des Laepple-Urteils als nach Art. 103 unzulässige „Ausweitung“ des Gewaltbegriffs mit einer Mehrheit von 5 zu 3 Richterstimmen aufgehoben.

Weiter wurde im Laepple-Urteil das Niedersitzen auf einer öffentlichen Straße als Gewaltakt, also als Gewalttätigkeit eingeordnet, und nicht als bloße Gewalt, wie es in § 240 StGB steht.

In der Begründung ging das Urteil jedoch noch weiter. Das Kölner Landgericht hatte die Sitzblockierer freigesprochen. Der bedrohliche Kommentar des BGH dazu lautete, eine solche Rechtsprechung laufe „auf die Legalisierung eines von militanten Minderheiten geübten Terrors hinaus“ [13 Abs. 16], ein auch freiheitlich denkende Richter diskriminierendes Urteil ohne jedes Maß. Das bereits zitierte Brokdorf-Urteil des Verfassungsgericht vom Jahr 1985 liest sich stellenweise wie der Verriss des Laepple-Urteils, auch wenn das nicht zur Verhandlung stand.

Auch im Laepple-Urteil ging es maßgeblich um die Auslegung von § 240 StGB wie bereits in den Urteilen der Jahre 1951 und 1952 (s. o.). Und wieder kam der Bundesgerichtshof wie die hinter ihm stehenden Exekutiven nicht ohne selbtherrliche Rechtssetzungen am Gesetzgeber vorbei aus. Bezüglich der Rechtswidrigkeits- bzw. Verwerflichkeitsformel hieß es diesmal:

„Die Formel gilt allgemein für alle tatbestandsmäßigen Fälle; sie ist auch anzuwenden, wenn die Nötigung mit Gewalt begangen wird. Da aber die tatbestandliche Erweiterung, die zur jetzigen Fassung des § 240 StGB geführt hat, nur die Alternative der Drohung betraf und nur diese Erweiterung die Rechtswidrigkeitsklausel notwendig macht, ist die Gewaltanwendung praktisch **indiziell** für die Verwerflichkeit der Nötigung. Nur ausnahmsweise können besondere Umstände das Verwerflichkeitsurteil ausschließen [13 Abs. 13] (Laepple-Urteil)“

Für Sitzblockaden wurde also die Verwerflichkeitsformel, das Recht beugend, einfach aus dem Verkehr gezogen, und das mit Hilfe von Falschaussagen. Erstens betraf die „Erweiterung der Rechtswidrigkeitsklausel“ durch ihre Umbenennung in „Verwerflichkeitsklausel“ keineswegs nur den „Straftatbestand“ der Drohung, sondern selbstverständlich auch den der Gewalt. Anderes lässt schon der Wortlaut des Paragraphen gar nicht zu.

Zweitens war noch nie „Gewaltanwendung praktisch **indiziell** für die Verwerflichkeit der Nötigung“ gewesen. Das hatte wie gesagt der im Jahr 1943 durch Umtaufung zum Verschwinden gebrachte bis dahin einschränkende Zusatz der Rechtswidrigkeitsformel verhindert.

Nur steckte in der Verwerflichkeitsformel immer noch ein Rest von Einschränkung der Strafbarkeit, und das konnte den Regierungen und den Richtern nicht gefallen, hatte doch auch das Landgericht Köln gerade erst wieder einmal gezeigt, dass viele Richter Sitzblockaden gegen Fehlentwicklungen, z. B. Rüstungsprojekte vielleicht als sinnlos, aber keineswegs als „verwerflich“ befanden. Der BGH hatte also eine in seinen Augen „falsche“ Anwendung der Ermächtigungsformel zu befürchten. Deswegen musste nun für Sitzblockaden auch noch die Verwerflichkeitsformel zum Verschwinden gebracht werden, und das geschah mit Hilfe der Indizialitätsformel, Gewalt bedeute Verwerflichkeit. Als die Kritik daran dann im Jahr 1986 mit einer Rechtsbeschwerde auch das Verfassungsgericht erreichte, nahm der BGH die Indizialitätsformel vorsorglich und pro forma zurück. In Ausnahmefällen könnten Sitzblockaden auch einmal nicht verwerflich sein:

„Die Vielfalt ihrer Formen und die Unterschiede in der Intensität ihrer Wirkungen sprechen gegen eine pauschale Gewichtung. Insbesondere in Fällen, in denen der Täter mit 'nur geringem körperlichen Kraftaufwand einen psychisch determinierten Prozeß in Lauf setzt' ... seelische Hemmungen des Opfers auslöst, die "sich auswirken wie körperlicher Zwang"..., können andere in die Abwägung eingehende Faktoren dem Verwerflichkeitsurteil entgegenstehen. Infolgedessen ist es ausgeschlossen, in dem Sachverhaltsmoment der beabsichtigten Verkehrsbehinderung eine stets hinreichende Bedingung für dieses Urteil zu sehen [14 Abs. 13]

Das „Fernziele-Urteil“ des BGH (1988)

Das mit dem Generalbundesanwalt abgestimmte, vom Verfassungsgericht jedoch im Jahr 1995 gekippte Fernziele-Urteil des BGH war in dreierlei Hinsicht bemerkenswert.

1. Es war erforderlich geworden, als unter dem Einfluss des Mutlangen-Urteils mit vier Verfassungsrichtern gegen das Laepple-Urteil auch eine Mehrheit von vier gegen drei Oberlandesgerichten entschieden hatte, Sitzblockaden seien in der Regel nicht verwerflich, wenn es sich um

„ vom Täter im Interesse der Allgemeinheit für wichtig erachtete Ziele ..., um Protestaktionen zu die Allgemeinheit existentiell berührenden Fragen ..., um von billigen Motiven und einem Gefühl der Verantwortung für die Allgemeinheit getragene und deshalb positiv zu bewertende Fernziele ... oder um ein uneigennütziges, an sich gemeinwohlorientiertes Verhalten ... handelt [15 Abs. 11] (BGH Fernziele-Urteil).“

Deswegen sollte auf Antrag des Stuttgarter Oberlandesgerichts geklärt werden, ob die Fernziele bereits bei der Frage der Strafbarkeit oder lediglich beim Strafmaß (wie die Stuttgarter selbst meinten), also als „mildernder Umstand“ zu berücksichtigen seien. Der BGH konterte:

„Die Beurteilung, ob die Täter sich in billiger Weise für die Lösung einer die Öffentlichkeit wesentlich interessierenden Frage eingesetzt haben oder ob eine militante Minderheit zu Unrecht den Mangel an Argumenten für einen Irrweg durch Anwendung verwerflichen Zwanges auszugleichen versucht hat, hinge damit letztlich doch von der nicht kalkulierbaren politischen Einstellung des zuständigen Richters zu der im Einzelfall erhobenen Forderung ab [15 Abs. 23] (Fernziele-Urteil).“

Darin hatte er recht. Die Argumentation der vier liberalen Verfassungsrichter und der Mehrheit der Oberlandesgerichte zeigte, wie wenig sie noch das Versammlungsrecht verstanden hatten, obwohl zwei Jahre zuvor das Verfassungsgericht mit dem Brokdorf-Urteil eigentlich Klarheit geschaffen hatte. Politische Versammlungen und Demonstrationen an sich bedeuten und bewirken, abgesehen von wenigen im Versammlungsgesetz genannten Ausnahmen, einen gesellschaftlichen Nutzen (s. o.), unabhängig von den Auffassungen und Zielen, die sie verfolgen, und der Staat hat sie weder zu zensieren noch Boni zu verteilen.

Dass die Mehrheit der Oberlandesgerichte wie zuvor schon vier Verfassungsrichter im Mutlangen-Urteil derart in die Irre gingen, ist wohl nicht ohne die Verlockung durch das Kuckucksei der Verwerflichkeitsformel in § 240 StGB zu erklären. Sie schien ihnen Boni für die meisten Sitzblockaden zu versprechen. Das Versammlungsrecht kennt und verträgt jedoch keine politischen oder moralischen Boni. Das Versammlungsrecht ist ein Souveränitätsrecht der Bürger.

2. Den gleichen Mangel an Verständnis des Versammlungsrechts zeigte mit seiner Argumentation jedoch auch der BGH, nur anders herum. Für ihn bedeuten Sitzblockaden offensichtlich, dass mit ihnen „eine militante Minderheit zu Unrecht den Mangel an Argumenten für einen Irrweg durch Anwendung verwerflichen Zwanges auszugleichen versucht“. Dieses Vorurteil erfüllt die gleiche Funktion wie die angebliche Verwerflichkeit von Sitzblockaden wegen angeblich indiziell rechtswidriger Gewaltanwendung. Die bloßen Empfindungen von Richtern sind kein rechtsstaatliches Urteilkriterium, und das Versammlungsrecht ist nicht verwerflich. Es kennt weder Boni noch Mali. Das Versammlungsrecht kennt auch weder ein gesundes noch ein krankes Volksempfinden. Die Formel der Selbstermächtigung in Gestalt der Verwerflichkeitsformel hat alle

verführt, den BGH wie seine Kritiker.

3. Nachdem die Indizialitätsformel gefallen war und die Gegner der Kriminalisierung von Sitzblockaden in der Rechtsprechung sich der durch das Laepple-Urteil für Sitzblockaden tabuisierten Verwerflichkeitsformel doch noch zu bemächtigen drohten, entwickelte der BGH eine neue, ebenso willkürliche Argumentation. Der Sittlichkeitsfaktor der Verwerflichkeitsformel beziehe sich nur auf das unmittelbare Ziel einer Nötigung, nämlich die Erzwingung einer Handlung, Duldung oder Unterlassung seitens des unmittelbaren Nötigungsopfers:

„Aus dieser Funktion der Verwerflichkeitsklausel des § 240 Abs. 2 StGB ergibt sich, daß der darin genannte "angestrebte Zweck" nichts anderes sein kann als das in Absatz 1 genannte - das Ziel der Zwangsausübung bildende - Handeln, Dulden oder Unterlassen. Würde der "angestrebte Zweck" in Absatz 2 auch Ziele umfassen, die in Absatz 1 nicht genannt sind (bis hin zu "Fernzielen"), so würde das dem Aufbau des Tatbestands zuwiderlaufen und seinen Rahmen sprengen. Absatz 2 würde dann seinen Sinn verfehlen, die in Absatz 1 aufgeführten Merkmale zueinander in Beziehung zu setzen [15 Abs. 15] (Fernziele-Urteil).“

Mit anderen Worten: Nötigungen von Verkehrsteilnehmern zu politischen Zwecken seien auch bei sozialkompatiblen „Fernzielen“ verwerflich.

Die Berufung des BGH auf einen Widerspruch zum Aufbau des Tatbestandes war allerdings grotesk. Ein solcher Aufbau war schließlich bereits im Jahr 1943 mit der Einfügung des zweiten Absatzes von § 240 StGB beseitigt worden. Genau das war ja das mit der Einführung des Täterstrafrechts verbundene Ziel gewesen, wie der NS-Strafrechtslehrer Georg Dahm es formuliert hatte:

"Begriff und Wort des Tatbestandes sollten aus der Strafrechtsdogmatik verschwinden. Die Lehre vom Tatbestand ist nicht nur unfruchtbar, sondern schädlich (20 Abs. 86)“.

Auch „Straftatbestände“ bieten dem Bürger Rechtssicherheit gegenüber dem Staat. In absolutistischen Staaten ist der Bürger jedoch prinzipiell der Staatsmacht unterworfen und hat keinerlei Recht auf Widerstand gegen staatliche Akte, wie es in Artikel 20 Abs. 4 jedoch grundsätzlich eingeräumt wurde.

Als es dann im Jahr 1995 zu einem schnellen Schlagabtausch zwischen Verfassungsgericht und Bundesgerichtshof kam und das Verfassungsgericht in seinem Urteil zu Großengtingen mit einer mysteriösen Mehrheit von fünf zu drei Richtern entschied, der vergeistigte bzw. psychologisierte Gewaltbegriff des Laepple-Urteils verstoße gegen das Bestimmtheitsgebot nach Art. 103 GG, wurde erstaunlicherweise auch das Fernziele-Urteil des BGH für „gegenstandslos“ erklärt. Die Entscheidungsformel des Verfassungsgerichts im Urteil vom 10. Januar 1995 lautete:

*„Der Beschluß des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 9. Mai 1989 ... , das Urteil des Landgerichts Tübingen vom 19. Oktober 1988 ... und das Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 23. Juni 1988 ... verletzen Artikel 103 Absatz 2 des Grundgesetzes. Sie werden aufgehoben. Die Sache wird an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.
Damit wird der Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 5. Mai 1988 - 1 StR 5/88 - gegenstandslos. Die Bundesrepublik Deutschland und das Land Baden-Württemberg haben den Beschwerdeführern ihre notwendigen Auslagen je zur Hälfte zu erstatten.“ [7] (Großengtingen-Urteil BVerfGE)*

Warum nach Auffassung des Verfassungsgerichts auch das Fernziele-Urteil des BGH rechtswidrig war, wurde von ihm leider nicht begründet. Ich vermute, dass dieses Urteil nicht unerhebliche Empörung beim Bundesgerichtshof und beim Generalbundesanwalt bzw. den hinter ihm stehenden Regierungen ausgelöst hat, die die weitere Entwicklung z. B. durch die Richterwahl beeinflusst haben könnte. Das „Machtwort“ des Verfassungsgerichts nach neun Jahren seines Patts in der Sache sollte sich als Pyrrhussieg erweisen, als eine gewonnene Schlacht in einem verlorenen Krieg.

Das Großengtingen-Urteil des Verfassungsgerichts vom 10. Januar 1995 - eine gewonnene Schlacht in einem verlorenen Krieg

„Die erweiternde Auslegung des Gewaltbegriffs in § 240 Abs. 1 StGB im Zusammenhang mit Sitzdemonstrationen verstößt gegen Art. 103 Abs. 2 GG.“ [7](Großengstingen-Urteil)

Dieses Urteil bedeutete einen folgenreichen Fehlgriff des Verfassungsgerichts. Mit „*Erweiterung*“ war die vermeintlich rechtswidrige „*Vergeistigung*“ des vermeintlich vom Gesetzgeber körperlich verstandenen Gewaltbegriffs gemeint. Aber in § 240 StGB steht nichts von körperlicher Gewalt. Dass der Begriff von Gewalt in § 240 körperlich gemeint sei, war reine Spekulation der fünf die Mehrheit bildenden Verfassungsrichter.

Und sie teilten auch mit, welche Überlegung sie zu dieser „*Fehlspekulation*“ verleitete. Sie hatten schon im Mutlangen-Urteil die Behauptungen des BGH im Laepple-Urteil so gedeutet, dass mit Gewalt

„im Sinne der früheren Rechtsprechung des Reichsgerichts ... ein Delikt begangen wird, das in aller Regel als rechtswidrig gelten kann [4 Abs. 13] .“

So war es jedoch nicht. Gewalt als solche war, wie bereits gezeigt, noch nie rechtswidrig gewesen, weil es den Zusatz der Rechtswidrigkeit gegeben hatte. Nun schlossen sie messerscharf:

*„Da die Ausübung von Zwang auf den Willen Dritter bereits im Begriff der Nötigung enthalten ist und die Benennung bestimmter Nötigungsmittel in § 240 Abs. 2 StGB die Funktion hat, innerhalb der Gesamtheit denkbarer Nötigungen die strafwürdigen einzugrenzen, **kann die Gewalt nicht mit dem Zwang zusammenfallen, sondern muß über diesen hinausgehen.** Deswegen verband sich mit dem Mittel der Gewalt im Unterschied zur Drohung von Anfang an die Vorstellung einer körperlichen Kraftentfaltung auf seiten des Täters. Zwangseinwirkungen, die nicht auf dem Einsatz körperlicher Kraft, sondern auf geistig- seelischem Einfluß beruhen, erfüllen unter Umständen die Tatbestandsalternative der Drohung, nicht jedoch die der Gewaltanwendung [7 Abs. 59] (Großengstingen-Urteil).“*

Dass eine Nötigung mit Gewalt nicht auch gleich strafbar gewesen war, sondern Gewalt zusätzlich auch noch rechtswidrig angewendet werden müssen, war den Verfassungsrichtern offensichtlich nicht bekannt. Das hätte es aber sein sollen. Darin bestätigt sich, dass es den Verfassungsrichtern zumindest in dieser Sache tatsächlich an der notwendigen „*Solidität und Ernsthaftigkeit des Grundrechtsschutzes*“ mangelte (s. O Hassemer). Nur auf Grund ihrer Unkenntnis konnten sie zu der Spekulation verleitet werden, durch eine „*Priese Gewalttätigkeit*“ werde aus dem unbestimmten ein bestimmter Begriff. Offensichtlich hatten sie die Desinformation des BGH im Laepple-Urteil inzwischen so internalisiert, dass sie nicht mehr von ihr los kamen. „*Gewalt*“ konnte weder „*entmaterialisiert*“ werden noch musste sie es, weil der Rechtsbegriff „*Gewalt*“ ohne Widerrechtlichkeitsformel oder „*Kotext*“ schon immer unbestimmt gewesen war (s. o.).

So war es zu der paradoxen Entwicklung gekommen, dass das Verfassungsgericht bereit war, die Indizwirkung anzuerkennen, wenn der BGH im Gegenzug die Gültigkeit der Verwerflichkeitsformel anerkannte. Sie, die auf einem Nebenkriegsschauplatz einen Feldzug gegen die Unbestimmtheit des Begriffs der Gewalt im Laepple-Urteil führten, beriefen sich nun ausgerechnet auf die Krönung der Unbestimmtheit des Paragraphen 240 StGB, auf die Verwerflichkeitsformel, deren Rechtsmäßigkeit sie selbst, wie laut Mutlangen-Urteil auch 28 Strafrechtsprofessoren, ebenfalls anzweifeln, als Hoffnungsträger. Das zeigt wohl zur Genüge, wie gefährlich die Vollmacht zur Berufung auf „*gesundes Richterempfinden*“ in einer so hochpolitischen Angelegenheit ist.

Der Paragraph 240 StGB selbst verstößt wegen der Auflösung der Straftatbestände durch die Reform im Jahr 1943 gegen Art. 103 GG, und das nicht nur wegen Absatz 2 des Paragraphen mit seiner Verwerflichkeitsformel, sondern auch wegen der Struktur des ersten Absatzes. Ganz abgesehen einmal vom Begriffsverständnis des Gesetzgebers und der Rechtsprechung: Das Begriffsverständnis des Bürgers muss nicht das des Gesetzgebers und auch nicht das der Rechtsprechung sein. Vielmehr ist es genau umgekehrt. Wie aber soll der Bürger aus dem Wortlaut des Paragraphen erkennen, dass mit „*Gewalt*“ eben nicht Gewalttätigkeit gemeint ist, was auch immer sonst, wenn doch im Normalverständnis unter Gewalt Gewalttätigkeit verstanden wird (s. o. S. 11)? Dass Sitzblockaden „*strafbar sind*“, entnimmt er unter diesen Umständen in keinem Fall dem Wortlaut des Gesetzes. Er entnimmt es vielmehr der Tatsache, dass Sitzblockaden bestraft werden,

aus welchen Gründen und mit welchem Recht oder Unrecht auch immer. Er unterwirft sich ganz einfach „der „normativen Kraft des Faktischen“, resigniert **und zweifelt am freiheitlichen Rechtsstaat**. Das ist jedoch wohl nicht der Sinn des Bestimmtheitsgebotes. Mit einer solchen Rechtsprechung schadet sich der Staat selbst und muss sich insofern vor sich selbst schützen. Die Kritiker des Laepple-Urteils meinten, sie könnten einem politischen Problem mit Semantik beikommen. Sie haben darüber völlig aus den Augen verloren, dass die Frage, um die es letztlich ging, nicht Gewalt ja oder nein lautete, sondern verwerflich ja oder nein. Der Frage, um die es eigentlich ging, nämlich ob Sitzblockaden als scheinbare (tatsächlich aber nur symbolische) „Ungehorsamshandlungen“ verwerflich sind oder nicht, wichen sie aus. Es mangelte ihnen dazu offensichtlich auch an Amtscourage. Es fehlte Ihnen am Selbstvertrauen des BGH, dass das eigene für gesundes Volksempfinden gehaltene Empfinden auch das gesunde ist. Ihnen mangelte es am Vertrauen in die eigene moralische Empfindung, nämlich dass Sitzblockaden keine strafwürdigen Verbrechen sind, sondern lediglich symbolisch gemeinte Ordnungswidrigkeiten gegenüber einer staatlich gestörten Ordnung.

Das „Zweite-Reihe-Urteil“ des BGH - eine semantische Replik auf Semantik

Der Bundesgerichtshof griff diese „Steilvorlage“ aus dem Hause des Verfassungsgerichts gern auf. Die höfliche Antwort des dem Verfassungsgericht eigentlich untergeordneten Bundesgerichtshofs lautete:

„Der Senat ist der Auffassung, daß auch geringer körperlicher Aufwand - dazu gehören das Sich-Hinsetzen oder das Sich-auf-die Fahrbahn-Begeben - den Anforderungen an den Gewaltbegriff genügen kann, wenn seine Auswirkungen den Bereich des rein Psychischen verlassen und (auch) physisch wirkend sich als körperlicher Zwang darstellen (Abs. 10) Strafbare Nötigung durch Gewalt kann demnach vorliegen, wenn der Einfluß auf die Opfer bei nur geringem körperlichen Aufwand dergestalt physischer Art ist, daß die beabsichtigte Fortbewegung durch tatsächlich nicht überwindbare Hindernisse unterbunden wird [16 Abs. 12].“ (BGH Zweite-Reihe-Urteil)

Die Errichtung eines „*nicht überwindbaren physischen Hindernisses*“ galt mithin für den BGH wie einfache körperliche Präsenz durch Hinsetzen als Ausüben körperlicher Gewalt. Damit wurde nicht nur die Auslegung von Art. 103 GG durch das übergeordnete Verfassungsgericht, sondern das übergeordnete Gericht selbst verhöhnt, ohne ihm direkt und offen zu widersprechen. Es definierte einfach den Begriff „Körper“ bzw. körperlich neu.

Diese Auffassung hatte auch die Minderheit von drei Richtern im Großengtingen-Urteil des Verfassungsgerichts vertreten [7 Abs. 72]. Ihr wurde damit praktisch doch noch zur „Mehrheit“ verholten. Der BGH beantwortete einfach Semantik mit Semantik. Aus dem Körper des Nötigers war der unwiderstehliche Metallkörper eines Kraftfahrzeugs geworden, und das überforderte Verfassungsgericht kapitulierte endlich. Es schluckte seine Niederlage. Sechs Jahre später erfolgte der offizielle „Abgesang“ des Verfassungsgerichts in Form des „Wackersdorf-Urteils“ .

Fortsetzung der „kabarettreifen Nummer“: das Wackersdorf-Urteil

Im Wackersdorf-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. 10. 2001 ging es um zwei Vorgänge. Im einen Fall hatten sich mehrere Personen vor der atomaren Wiederaufbereitungsanlage in Wackersdorf in Bayern aneinander und an die Torpfosten **angekettet** und so mit einer Menschenkette den Durchgangsverkehr behindert.

Im anderen Fall hatten ca. **600 Sinti und Roma** („*nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes* [8 Abs. 17]“) mehr als 24 Stunden lang die Autobahn Richtung Basel blockiert, weil sie den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen in Genf wegen ihrer Lage in Deutschland aufsuchen wollten, von den Schweizern jedoch nicht ins Land gelassen wurden. Dazu hieß es im Urteil abschließend:

„Das Amtsgericht hat zur Begründung der Verwerflichkeit des Handelns des Beschwerdeführers nachvollziehbar insbesondere auf die über 24 Stunden hinausgehende Dauer der Blockade

*abgestellt und im Rahmen der Strafzumessung in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise auch **strafmildernd berücksichtigt**, dass Anlass für die Aktion die Sorge um die Abschiebung und damit möglicherweise verknüpfte **Gefahren für Leib und Leben** war. [8 Abs. 69].“*

Wer meinen Ausführungen bis hierhin aufopferungsvoll geduldig und aufmerksam gefolgt ist, könnte hier bereits schon selbst stutzen: Mögliche „Gefahren für Leib und Leben“ wurden „*strafmildernd berücksichtigt*“. Gibt es ein höheres grundrechtlich und strafrechtlich geschütztes „Rechtsgut“ als „Leib und Leben“? Und hatte nicht der Bundesgerichtshof im Fernziele-Urteil genau so entschieden: „*Die Fernziele von Straßenblockierern sind nicht bei der Prüfung der Rechtswidrigkeit der Nötigung, sondern ausschließlich bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.*“? Und hatte nicht das Verfassungsgericht im Großengstingen-Urteil im Jahr 1995 genau dieses Urteil für „gegenstandslos“ erklärt (s. o.)? Noch deutlicher konnte der 1. Senat des Verfassungsgerichts post „Zweite-Reihe-Urteil“ des BGH dem des 1. Senats ante „Zweite-Reihe-Urteil“ kaum widersprechen, das aber ohne sich zu dieser „Revision“ auch zu bekennen.

Wenn es bei der Autobahnblockade um „Gefahren für Leib und Leben“ der Blockierer gegangen war, konnte ein bloßer Verstoß gegen die „öffentliche Ordnung“, und sei er von „*nicht Deutschen*“ begangen worden und habe er auch mehr als 24 Stunden gedauert, wohl keine kriminelle Tat darstellen. Ein wenig mehr Geschichtsbewusstsein z. B. bezüglich des Schicksals der Sinti und Roma hätte sicherlich auch da geholfen, ein großes Missverständnis, was das Versammlungsrecht auch oder gerade für „nicht Deutsche“, aber Menschen bedeutet.

Obwohl im 1. Leitsatz das Urteil zur Autobahnblockade mit dem Spruch des Zweite-Reihe-Urteils des BGH begründet wurde, vermied es das Verfassungsgericht, auf das Urteil des BGH einzugehen:

Vielmehr hieß es in der Begründung der Verurteilung der Autobahnblockade der Sinti und Roma:

„Dass infolge der Blockade weitere Kraftfahrzeuge Dritter stehen blieben, ist für die Beurteilung des Verhaltens des Beschwerdeführers ohne Belang. Der Sachverhalt gibt daher keinen Anlass, auf die so genannte Zweite-Reihe-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (...) einzugehen [8 Abs. 33].“ (Wackersdorf-Urteil)

Warum das Vermeidungsverhalten des Verfassungsgerichts, das hinsichtlich des Paragraphen 240 StGB bereits Tradition hatte? Die Vermeidung einer Auseinandersetzung mit dem Zweite-Reihe-Urteil auch hier erinnert ein wenig an frühere Aussagen in Urteilen des Verfassungsgerichts. Schon im Mutlangen-Urteil hieß es:

*„Verfassungsrechtlich zweifelhaft kann nach alledem nicht schon die normative Regelung durch den Gesetzgeber, sondern allenfalls deren Auslegung durch die Gerichte sein, welche **28 Professoren des Strafrechts** veranlaßt hat, in Eingaben an das Bundesverfassungsgericht grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 240 StGB anzumelden [4 Abs. 72].“*

Demnach haben die Strafrechtswissenschaftler nicht oder nicht nur, wie dann das Verfassungsgericht im Großengstingen-Urteil, die Auslegung des Nötigungsparagraphen durch den Bundesgerichtshof verurteilt, sondern den Nötigungsparagraphen selbst in Frage gestellt.

Mir ist es leider nicht gelungen, den Wortlaut jener Petition zu ermitteln. Was mich jedoch wundert, ist die Tatsache, dass die Rechtswissenschaftler sich offensichtlich an das Verfassungsgericht gewandt hatten statt an den Bundestag. Der wäre jedoch wohl eigentlich die erste Adresse gewesen. Und tatsächlich hatte es auch ein Jahr später im „Bastian-Urteil vom Jahr 1987 unter dem Vorsitz von Roman Herzog, dem späteren Bundespräsidenten, geheißen:

„Soweit die gegensätzliche Beurteilung von Sitzdemonstrationen durch das Bundesverfassungsgericht und durch die Strafgerichte Unklarheiten und Unsicherheiten ausgelöst hat, beruhen diese letztlich auf der vielfach kritisierten Fassung des § 240 StGB und können nur vom Gesetzgeber beseitigt werden [5 Abs. 17].“ (BVerfGE Bastian-Urteil)

Auch diese Aufforderung hatte der 1. Senat jedoch beim Großengstingen-Urteil des Jahres 1995

ignoriert. Stattdessen dort eine ebenfalls mysteriöse Andeutung des Unbehagens:

„Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 11. November 1986 ... § 240 StGB für vereinbar mit Art. 103 Abs. 2 GG erklärt, und zwar sowohl hinsichtlich des Gewaltbegriffs in Absatz 1 als auch der Verwerflichkeitsklausel in Absatz 2 dieser Vorschrift ... **Ob daran auch bezüglich des Absatzes 2 in vollem Umfang festzuhalten ist, bedarf hier keiner Entscheidung** [7 Abs. 50].“ (Großengstingen-Urteil).“

Das demonstriert doch wohl nachhaltige Zweifel auch der Mehrheit von fünf Verfassungsrichtern im Jahr 1995 daran, dass § 240 StGB mit Art. 103 GG zu vereinbaren ist. Und auch im Urteil zu Sitzblockaden in Frankfurt am Main zehn Jahre später scheinen diese Zweifel durch:

„In seinem Beschluss vom 24. Oktober 2001 bekräftigte das Bundesverfassungsgericht seine in dem Beschluss vom 10. Januar 1995 angenommene Rechtsauffassung zu der Wortlautgrenze des Gewaltbegriffs (v...). Dabei erkannte es eine Auslegung des Gewaltbegriffs in § 240 Abs. 1 StGB als mit Art. 103 Abs. 2 GG für vereinbar an, derzufolge das Abstellen von Fahrzeugen auf einer Bundesautobahn als Gewalt zu qualifizieren ist, weil dadurch aufgrund körperlicher Kraftentfaltung ein unüberwindliches Hindernis errichtet wird, das Zwangswirkung entfaltet. **Auf die Zweite-Reihe-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kam es in jenem Verfahren nicht an (...)** [10 Abs. 25] Insbesondere steht die Zweite-Reihe-Rechtsprechung nicht im Widerspruch zu den in dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Januar 1995 aufgestellten Vorgaben [10 Abs. 27].“ (BVerfGE Frankfurt-Urteil)

Professor Gerhard Wolf, Ordinarius für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsinformatik an der Universität Frankfurt an der Oder, mahnte im Jahr 1996, ein Jahr nach dem Großengstingen-Urteil:

„Die Kabarettreife dieser Nummer, auf deren Fortsetzung man gespannt sein darf, darf nicht den Blick für die rechtsstaatliche Unhaltbarkeit der Situation und ihre historischen Gründe verstellen [20 Abs. 75].“ (Gerhard Wolf)

Das Wackersdorf-Urteil im Jahr 2001 war die Fortsetzung der „kabarettreifen Nummer“, und das nicht nur in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts zur 'Autobahnblockade der Sinti und Roma. Auch die Argumentation des Verfassungsgerichts zur Selbstnötigung durch Selbstankettung vermag nicht zu überzeugen. Im Urteil heißt es zum Vorgang:

„Die Beschwerdeführerinnen und acht weitere Mitglieder der Gruppe blockierten ab etwa 6.30 Uhr die Zufahrt zu dem Gelände in der Weise, dass sie sich jeweils eine Kette um die Hüfte schlangen, die wiederum mittels einer Kette mit der Kette des jeweiligen Nachbarn verbunden war. Die am Ende der so gebildeten Gesamtkette stehenden Personen ketteten sich mit Sicherheitsschnappschlössern unmittelbar an die Torpfosten des Haupttores an. Jede dieser zehn Personen hatte unter den übrigen Mitgliedern der Gruppe einen "Betreuer", der auch für etwaige Notfälle im Besitz eines Schlüssels für die entsprechenden Schlösser war. [8 Abs. 2] Sie gingen davon aus, dass die vor Ort anwesende Polizei nach höchstens 15 bis 30 Minuten mit Bolzenschneidern die Kette durchtrennen und die Zufahrt wieder frei machen werde [8 Abs. 3].“ (Wackersdorf-Urteil).“

Vor allem auf diese Aktion im Jahr 1990 bezog sich auch der „1. Leitsatz“ des Urteils:

„ Art. 103 Abs. 2 GG ist nicht verletzt, wenn die Strafgerichte das Tatbestandsmerkmal der Gewalt in § 240 Abs. 1 StGB auf Blockadeaktionen anwenden, bei denen die Teilnehmer über die durch ihre körperliche Anwesenheit verursachte psychische Einwirkung hinaus eine **physische Barriere errichten** [8].“ (Wackersdorf-Urteil)

So hatte auch der Tenor des Zweite-Reihe-Urteils des BGH gelautet. Aufschlussreich an diesem Urteil ist bereits seine Vorgeschichte auf dem Instanzenweg. Selbst die Strafgerichte waren von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs offensichtlich nicht wirklich überzeugt. Eigentlich hätte hier der Grundsatz in dubio pro reo angewandt werden müssen. Aber gegen den großen Vater? Das

Amtsgericht hatte in einem Fall lediglich eine „Verwarnung“ ausgesprochen und eine Geldstrafe nur angedroht. Aber für die oberen Gerichte war es „noch schlimmer“ gekommen wie schon seitens des Kölner Landgerichts beim Fall Laepple:

„Das Amtsgericht verwarnte die Beschwerdeführerin zu 1 wegen des Vergehens einer gemeinschaftlich begangenen Nötigung und behielt die Verurteilung zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 35 DM vor (Abs. 5). ... Das Landgericht wies die Berufung der Beschwerdeführerin mit der Maßgabe zurück, dass die Höhe der Tagessätze der vorbehaltenen Geldstrafe auf je 20 DM reduziert wurde (Abs. 8). ... Die Beschwerdeführerin zu 2 wurde vom Amtsgericht unter **Vorbehalt** einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 20 DM mit entsprechendem Schuldvorwurf und im Wesentlichen gleicher Begründung wie die Beschwerdeführerin zu 1 **verwarnt** (Abs.10). ... Nachdem das **Landgericht Amberg** die Beschwerdeführerin **freigesprochen** hatte und nach Aufhebung des Berufungsurteils durch das Bayerische Oberste Landesgericht **erneut zu einem Freispruch gelangt** war, wurde auch dieses Urteil aufgehoben und die Sache an das Landgericht Nürnberg-Fürth zurückverwiesen [8 Abs. 11].“(Wackersdorf-Urteil).“

Nachdem das Landgericht Amberg eine Beschuldigte dann zweimal freigesprochen hatte, musste die Sache also schließlich an ein anderes, weniger „ungehorsames“ Landgericht verwiesen werden, um den amtlichen Widerstand gegen die Rechtsauffassung der Staatsanwaltschaften, des Bayerischen Oberlandesgerichts und des BGH zu brechen.

Im Weiteren räumte das Verfassungsgericht dann immerhin ein:

„Die Blockade einer Zufahrt beeinträchtigt jedenfalls die **Fortbewegungsfreiheit** der an der Straßenbenutzung gehinderten Kraftfahrzeugführer, **eventuell** auch deren **Freiheit beruflicher Betätigung**. Mit der Ausübung des Versammlungsrechts sind häufig unvermeidbar gewisse nötigende Wirkungen in Gestalt von Behinderungen Dritter verbunden (...). Derartige Behinderungen Dritter und Zwangswirkungen sind durch Art. 8 GG gerechtfertigt, **soweit sie als sozial-adäquate Nebenfolgen mit rechtmäßigen Demonstrationen verbunden sind** (...). (Abs. 51)... Ob die Gerichte bei Anwendung eines engen Gewaltbegriffs der Erfüllung des Tatbestandsmerkmals "Gewalt" **eine die Rechtswidrigkeit indizierende Wirkung** beimessen können (...), **bedarf vorliegend ... keiner Entscheidung. Es ist verfassungsrechtlich jedenfalls nicht zu beanstanden, dass die Gerichte bei der hier in Rede stehenden Ankettungsaktion der Beschwerdeführerinnen eine solche Indizwirkung verneint haben** [8 Abs. 54].“(Wackersdorf)“

Damit kehrte der 1. Senat des Jahres 2001 zum Laepple-Urteil (dass "Gewalt eine die Rechtswidrigkeit indizierende Wirkung" haben könnte) zurück. Dann räumte er entsprechend der Rechtsbeschwerde der verurteilten „Kettenglieder“ schwere Fehler der Tatsacheninstanz ein:

„Es hat ... den Schutzbereich des Art. 8 GG verkannt, als es diese Grundrechtsnorm im Zuge der strafrechtlichen Verwerflichkeitsprüfung unbeachtet gelassen ... die Sozialwidrigkeit der beabsichtigten Verkehrsbehinderung ohne Rückgriff auf Art. 8 GG bejaht ... das Recht der Grundrechtsträger zur eigenbestimmten Entscheidung über die Ausgestaltung der Versammlung verkannt ... den Sachbezug zwischen dem Protestgegenstand und dem Ort der Aktion sowie den in ihrer Fortbewegung beeinträchtigten Personen nicht berücksichtigt. Auch hat das Gericht, soweit Umleitungsmöglichkeiten bestanden, diesen im Rahmen der Abwägung kein Gewicht beigemessen, sondern allein darauf abgestellt, dass die Kraftfahrzeugführer die Vorstellung gehabt hätten, ihnen werde durch das Hindernis die Weiterfahrt verwehrt [8 Abs. 64].“

um dann jedoch zu dem verblüffenden Schluss zu gelangen:

Auch wenn die Strafgerichte demnach in den Verfahren betreffend die Beschwerdeführerinnen zu 1 und 2 die Bedeutung des Art. 8 GG im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung verkannt haben, bedarf es hier dennoch nicht der Aufhebung der angegriffenen Entscheidungen und der Zurückverweisung der Sachen an die Strafgerichtsbarkeit. Im Ergebnis halten die Entscheidungen nämlich verfassungsrechtlichen Anforderungen stand, da sie nicht auf dem Fehler beruhen. Auch bei

hinreichender Berücksichtigung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit erscheint es ausgeschlossen, dass die Gerichte den Beschwerdeführerinnen günstigere Entscheidungen getroffen hätten. Dies gilt gleichermaßen für die Verwerflichkeitsprüfung, den Schuldspruch und die verhängte Sanktion [8 Abs. 66].“(Wackersdorf-Urteil)

Eine groteske Entscheidung. Die gemachten Fehler waren keine leichten, sondern grundsätzliche Fehler, die eigentlich zur Aufhebung eines solchen Urteils hätten führen müssen, auch um auf den unteren Rängen der Justiz Klarheit zu schaffen. Das Urteil war opportunistisch und nicht souverän. Es mangelte ihm jedenfalls, was Hassemer bereits zwei Jahre zuvor festgestellt hatte, an Solidität und Ernsthaftigkeit des Grundrechtsschutzes.

Im Schlusssatz des Minderheitsvotums zweier Verfassungsrichter zum Urteil heißt es deswegen bitter:

Stellt sich ein tatbestandsmäßiges Verhalten unter Berücksichtigung von Art. 8 GG nicht als verwerflich dar, ist auch die mildeste Strafe übermäßig [8 Abs. 96].“

Der konservative Mythos von in 100 Jahren gefestigter Rechtsprechung

Die Minderheit von drei Verfassungsrichtern beim Großengstingen-Urteil führte zur Verteidigung des Laepple-Urteils ins Feld, die Anwendung des Nötigungsparagraphen entspreche „*einer gefestigten Rechtsprechung, die sich in einer über hundertjährigen Entwicklung herausgebildet hatte*“ (s. o.). Das war besten Falls Selbstbetrug.

Erstens lagen zwischen 1871 und 1986 nicht nur 115 eigenschaftslose Nullachtfünfzehnjahre, sondern die Ersetzung des Kaiserreichs nach revolutionären Aufständen durch die Weimarer Republik, ein faschistischer „Rechtsstaat“ mit seiner „Umstellung“ des gesamten Strafrechts im Jahr 1935 vom Bestimmtheitsgebot auf ein Unbestimmtheitsgebot sowie insbesondere des Paragraphen 240 StGB im Jahr 1943 vom rechtsstaatlichen Tatstrafrecht auf das nationalsozialistische Täter- und Gesinnungsstrafrecht. Die **Rechtsprechung** mag ja vielleicht noch leidlich gefestigt gewesen sein, das Recht, das ihr zugrunde lag, jedoch nicht.

Zweitens gab es seit dem Jahr 1949 das Grundgesetz, mit dem nicht nur das von den Nationalsozialisten im Jahr 1935 abgeschaffte Bestimmtheitsgebot mit Nachdruck in Form des Artikels 103 GG wieder eingeführt worden war, - nun sogar als Grundrecht -, sondern auch ein Versammlungsrecht geschaffen wurde, nach dem nur „*unfriedliche*“ - also auf dem Gefahrenniveau einer bewaffneten Auseinandersetzung - gewalttätige Versammlungen „indiziell“ rechtswidrig sind.

Drittens sprachen die jahrelange Spaltung der Strafjustiz und eine ebensolche Spaltung des Verfassungsgerichts, wie sie dem Fernziele-Urteil des BGH im Jahr 1988 (s. o.) oder dem Wackersdorf-Urteil vorausgingen, auch nicht gerade für eine „*gefestigte Rechtsprechung*“ und die „*Voraussehbarkeit der Auslegung*“ des Nötigungsparagraphen („Großengstingen-Urteil“ Abs. 79). Das hätte zur Anwendung des Prinzips in dubio pro reo führen müssen. Aber offensichtlich fehlte es da an souveränen Persönlichkeiten wie beim Landgericht Amberg, die der Frage, findet da tatsächlich eine „*Auflehnung gegen die Rechtsordnung*“ statt, nachgegangen wären. Hat diese nicht vielmehr seitens des Bundesgerichtshofs stattgefunden, der das Grundgesetz in Sachen Versammlungsrecht von Anfang an missachtete? Eindeutig vom Verfassungsgericht widersprochen wurde bisher nur der „Erweiterung“ des Gewaltbegriffs. Die „Vergeistigung“ des Gewaltbegriffs war in der deutschen Rechtsprechung jedoch durchaus üblich. Sie war bei weitem nicht alles und nicht das Schlimmste, was an dem furchtbaren Laepple-Urteil grundgesetzwidrig war. Man nehme nur die Behauptung, Sitzblockaden seien Akte des Terrors (Laepple-Urteil Abs. 16). Terror bedeutet Verbreitung von Furcht und Schrecken. Ausgerechnet aus Sitzblockierern wurden Monster gemacht, insofern auch ein „monströses“ Urteil ohne jede Verhältnismäßigkeit, das sich gegen die Freiheitlichkeit der Grundordnung richtete und sie keineswegs verteidigte.

Viertens ein Beispiel für die Selbstgefälligkeit und Unbelehrbarkeit der Kaste der höchsten Richter und wem wir auf der anderen Seite neben einigen aufgeklärten Deutschen unsere heutigen freiheitlichen Länderverfassungen und das Grundgesetz zu verdanken haben, bietet eine kleine „Verfassungsbiographie“ bei Bommaris:

„Um einen künftigen Zusammenschluss der Länder Württemberg-Baden (amerikanische Zone) und Württemberg-Hohenzollern (französische Zone) nach dem Ende der Besatzungszeit nicht zu gefährden, setzte sich **Carlo Schmid** [SPD] bei der französischen Militärregierung Ende 1946 dafür ein, die bereits beschlossene Verfassung Württemberg-Badens für Württemberg-Hohenzollern zu übernehmen. Dagegen wehrte sich erfolgreich der württembergisch-hohenzollernsche CDU-Politiker Lorenz Bock – wenig später Staatspräsident des Landes - , der um jeden Preis die Übernahme einer von einem Sozialdemokraten geschriebenen Verfassung verhindern wollte. Daraufhin war Bock selbst mit der Ausarbeitung einer Verfassung beauftragt worden, bei der ihn der damals 77 Jahre alte Präsident des Oberlandesgerichts Tübingen, Emil Niethammer, unterstützte. Bis zu seiner Pensionierung 1937 war Professor **Niethammer** Reichsgerichtsrat in Leipzig gewesen, nach 1945 mit einem der ersten nach dem Krieg publizierten juristischen Aufsätze zur 'Fortdauernden Wirksamkeit der Entscheidungen des Reichsgerichts' hervorgetreten. Darin hatte er die Rechtsprechung des Reichsgerichts in der NS-Zeit gelobt, es habe alle Entscheidungen 'auf Menschlichkeit, Wahrheit und Gerechtigkeit ausgerichtet'. Um jedem Zweifel vorzubeugen, hatte Niethammer hinzugesetzt: **'Das gilt grundsätzlich für alle Entscheidungen – also auch für die Rassenschande-Urteile des Reichsgerichts, also auch für seine Rechtsprechung zum 'bürgerlichen Tod' der Juden.'** Die französische Militärregierung hat dem Bock-Niethammer-Entwurf im März 1947 die Zustimmung verweigert – er sei autoritär und entschieden undemokratisch. Erst ein neuer, zwischen den Christdemokraten und Carlo Schmid ausgehandelter Kompromiss wurde genehmigt [17 S. 123].“

Fünftens wenden sich z. B. in England in einem solchen Fall die Richter an den Gesetzgeber. Aber selbst das Verfassungsgericht hat genau das vermieden. Verfechter einer spätabolutistischen Rechtspolitik innerhalb des Verfassungsgerichts taten so **und sie konnten so tun**, als ginge sie die Geschichte des Nötigungsparagrafen nichts an. Warum das so war, bedarf meiner Ansicht nach dringend der historischen Aufarbeitung, denn ganz offensichtlich hat hier die rechtsstaatliche Kontrolle der Justiz versagt.

Sechstens richtete sich der Nötigungsparagraph 240 StGB in all seinen drei historischen Fassungen gegen mehr oder weniger private unbefriedete Streitereien und Auseinandersetzungen zwischen Bürgern, bei denen Handgreiflichkeiten oder z. B. Todesdrohungen zwecks Nötigung im Spiel sind. Das dürfte auch ein Grund dafür gewesen sein, dass die Nationalsozialisten ihn, ohne schlafende Hunde zu wecken, problemlos aus dem Rechtsbereich des geschriebenen Rechts in den der „ungeschriebenen Regeln“, also aus dem Bereich des Schutzes der „öffentlichen Sicherheit“ in den der „öffentlichen Ordnung“ und damit in die Alleinentscheidung der Richter verlagern konnten. Und sogar unter politischen Gesichtspunkten hat sich das möglicherweise nicht einmal schwerwiegend ausgewirkt, solange es um lauter Einzelfälle mehr oder weniger privater Auseinandersetzung ging. Mit der Anwendung von § 240 auf Sitzblockaden mit dem Zweck der Durchsetzung einer Staatsdoktrin hat sich das jedoch grundlegend geändert. Diese Versammlungsmethode war in Deutschland völlig neu. Sie kam aus der amerikanischen Bürgerrechtsbewegung um Martin Luther King u. a.. Sie waren in aller Regel gewaltfrei. Gewaltlosigkeit gehörte sogar gerade zu der Botschaft, die vermittelt werden sollte, und das nicht nur aus taktischen Gründen. Man wusste, die andere Seite hat die Macht, innerhalb gewisser gesetzlicher Grenzen Gewalt, auch bewaffnete Gewalt anzuwenden. Diese Grenze durfte man nicht überschreiten. Aber es gab in der Ablehnung von Gewalt durch Sitzblockierer auch Gewissensgründe. Den Spielraum, den die Gesetze ließen, wollte man ausnutzen, um auf sein Problem und auch auf die prekäre Rechtslage aufmerksam zu machen, denn Demonstrationen richten sich stets auch gegen den Verdacht der Korruption.

In dieser neuen Situation hatten die Gerichte zwei Optionen, wenn sie grundgesetzkonform vorgehen wollten. Entweder sie traten an den Gesetzgeber heran mit der Aufforderung, die vermeintliche Gesetzeslücke zu schließen, oder sie wählten den Freispruch, was der BGH bzw. die Exekutive jedoch nicht wollten.

Die machtpolitische Zweckentfremdung des Nötigungsparagrafen

Der Germanist und Linguist Dietrich Busse schrieb im Jahr 1991:

„Juristische Versuche, den Terminus Gewalt aufzuweichen und auf als gewaltfrei geplante Kasernenblockaden auszudehnen, dienen eindeutig dem ordnungspolitischen Ziel, unbequeme Formen des bürgerlichen Ungehorsams als verwerflich hinzustellen. Dabei muß der Gerechtigkeit halber allerdings hinzugefügt werden, daß in dem Moment, wo eine Verurteilung der Angeklagten erwünscht war, den Richtern rechtssystematisch kein anderer Weg blieb als die extensive Auslegung des Nötigungsparagraphen und des in ihm enthaltenen Ausdrucks mit Gewalt. Dies war unumgänglich, da in der Bundesrepublik (anders als in den USA) das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten keine Ahndung solcher Delikte des zivilen Ungehorsams unterhalb der Schwelle des Strafrechts (etwa mit einem einfachen Bußgeldbescheid wie beim Falschparken) zuläßt. Der Zwang wird damit von unserer derzeitigen Rechtsordnung vorgegeben [19 S. 17].“

Im ersten Punkt hatte Busse sicherlich recht, im zweiten irrte er jedoch. Sie hätten immer noch Regelverstöße mit wenigstens nicht ehrenrührigen Bußgeldern ahnden können, wie sie das Versammlungsgesetz oder die Straßenverkehrsordnung vorsehen. Stattdessen haben sie selbstherrlich den Nötigungsparagraphen zweckentfremdet. Damit wurde der für einen ganz anderen Bereich gedachte, politisch relativ harmlose Paragraph zu einer Waffe im politischen Machtkampf, ohne dass der Gesetzgeber die Verantwortung dafür übernahm, und das bei einem Paragraphen, der den Gerichten auch noch gefährliche absolutistische „autoritative“ Vollmachten einräumte:

„Wie immer der Begriff der Verwerflichkeit zu verstehen sein mag: Es ist nicht zu verkennen, daß durch die Verwerflichkeitsregel des § 240 Abs. 2 StGB die Entscheidung darüber, was im Einzelfall als Nötigung zu bestrafen ist, in erheblichem Umfang auf den Richter verlagert wird. Damit entsteht die Gefahr, daß nicht mehr die vor der Tat getroffene Konfliktregelung des Gesetzgebers, sondern die nach der Tat vom Richter empfundene Strafwürdigkeit zur Grundlage der Bestrafung wird [4 Abs. 71].“ (Mutlangen-Urteil)

Sie hätten die Sitzblockierer auch freisprechen können, wie sie es laut Verfassungsgericht sogar hätten tun müssen. Ein solches Recht hat jeder Richter.

Der Sinn des Versammlungsrechts ist es, Minderheiten zu ermöglichen, mit dem Mittel der körperlichen Präsenz im öffentlichen, allen Bürgern zur Nutzung zur Verfügung stehenden Raum, zu dem auch Straßen gehören, Aufmerksamkeit für Probleme zu erregen. Solche Versammlungen und Demonstrationen sind stets mit Behinderungen anderer Personen verbunden. Solche Behinderungen gelten jedoch weltweit nicht nur als sozial erträglich und kompatibel, sondern sogar als gesellschaftlich nützlich und notwendig.

Für das Recht auf Ventil

Wie wenig auch heute noch z. B. die sächsischen Verwaltungen und Verwaltungsgerichte das Versammlungsrecht verstanden und verinnerlicht haben, zeigen aktuell deren Entscheidungen zu den Versammlungen in **Heidenau**. Sie begründeten die Versammlungsverbote mit der Behauptung eines polizeilichen Notstands, als solches im Grunde bereits eine politische Bankrotterklärung, ohne ihn aber nachweisen zu können, was nach Rechtsprechung des Verfassungsgerichts eine notwendige Voraussetzung gewesen wäre. Das heißt, die örtliche Verwaltung entschied und die örtlichen Gerichte bis hinauf zum Oberverwaltungsgericht urteilten rechtswidrig. Hätte da nicht ein wacher Jurastudent beim Bundesverfassungsgericht eine „einstweilige Anordnung“ gegen die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts beantragt und erreicht, hätten die von den Versammlungsverboten betroffenen Bürger vielleicht nach fünf oder 10 Jahren die Rechtswidrigkeit der Verbote bescheinigt bekommen, aber eine einmalige Chance zu demonstrieren, wie im Unterschied zu den Neonazis die Mehrheit der Bürger im Moment denkt und fühlt, wäre vereitelt worden. Absolutismus nicht auf der Straße, sondern im Hintergrund hätte – nicht zum ersten Mal – vollendete Tatsachen geschaffen. Das hat auch das Verfassungsgericht so gesehen, wenn es in seiner Pressemitteilung vom 29. 08.2015 zu den Vorgängen in und um Heidenau erklärte:

„Ergeht eine einstweilige Anordnung nicht und bleibt das durch die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts fortbestehende Versammlungsverbot in Kraft, hätte eine Verfassungsbeschwerde aber später Erfolg, so wäre das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit in

einem zeitlich wie örtlich eng durch aktuelle Ereignisse gebundenen Kontext zu Unrecht außer Kraft gesetzt.“ (BVerfG Pressemitteilung vom 29. 08.2015)

Ein anderer Aspekt der Vorgänge um Heidenau ist jedoch noch grundsätzlicher und vielleicht auch wichtiger als der bereits dargestellte, weil er in der aktuellen Aufregung vollkommen unterzugehen droht: Das Versammlungsrecht steht nicht nur den „Rechtmeinenden“ zu, sondern auch Neonazis, und das ist gut so. Solange sie nur ihre Lage und ihre Meinungen kund tun, tragen sie zur geistigen Auseinandersetzung bei, und wir Bürger können ihre geistige Welt kennenlernen, um ihnen wirkungsvoll begegnen zu können. Das ist besser als wenn sie pöbeln, das Leben anderer bedrohen oder Flüchtlingsunterkünfte niederbrennen. Auch sie haben ein Recht auf Ventil, solange das, was heraus kommt, nicht Gewalt oder Aufruf zu Gewalt ist. Die Gegner der Neonazis sollten nicht versäumen, das Versammlungsrecht auch für von den Neonazis irreführende Bürger zu verteidigen.

Distanzierung von historischer Diskriminierung einer Minderheit gefragt

Die gegenwärtige Präsidentin des Bundesgerichtshofs Bettina Limperg hat sich auf Wunsch des Zentralrats der Sinti und Roma von einem Urteil des Bundesgerichtshofs im Jahr 1956 distanziert. Sie schäme sich für ihre Kollegen, die in ihrem Urteil zur Verweigerung einer Entschädigung für das Erleiden einer „Umsiedlungsaktion“ der Nationalsozialisten im Jahr 1940 als Rechtfertigung von der „Landplage“ der Sinti und Roma gesprochen hatten. Das ehrt Frau Limperg. Ohne die durch ihre Ausgrenzung erfahrene Probleme von „Sitzblockierern“ in der Bundesrepublik mit dem Leiden von Sinti und Roma vergleichen zu wollen, wünsche ich mir jedoch auch eine Distanzierung vom Laepple-Urteil. Das aber nicht nur vom BGH, sondern auch von der Generalbundesanwaltschaft und vom Bundestag. Die Gemeinsamkeit liegt in der vom Grundgesetz verbotenen Ausgrenzung. Es geht um eine offizielle Wiederherstellung der Ehre und Würde zahlloser für das Gemeinwohl engagierter demokratischer Bürger, und es geht um mehr: Es geht auch um die ehrliche Auseinandersetzung mit der Vergangenheit der eigenen „Familie“. Ohne sie werden sich gemachte Fehler wiederholen. Das Grundgesetz ist keine Monstranz, sondern eine Gebrauchsanleitung.

QUELLENVERZEICHNIS

Ich habe wichtige Zitate in Kursivschrift und zusätzlich häufig in Rahmen gesetzt. Sie waren also im Original nicht kursiv gesetzt. Hervorhebungen einzelner Wörter oder Sätze in Fettdruck stammen ebenfalls von mir. R.V. Ziffern in eckigen Klammern weisen auf dies Quellenverzeichnis hin, zusätzliche Seitenangaben auf Absätze der Urteile oder Texte

Urteile BverfG

- [1] 1958 BVerfGE 7, 198 Lüth-Urteil am 15. Januar 1958 **Meinungsfreiheit**
- [2] 1969 BVerfGE 27, 18 –16.07.1969 **Ordnungswidrigkeiten**
- [3] 1985 BVerfGE 69, 315 – **Brokdorf I** 14-05.1985 Art 8 Versammlungsrecht
- [4] 1986 BVerfGE 73, 206 - Sitzblockaden I 11.11.1986 Mutlangen / Großengstingen Mutlangen
- [5] 1987 BVerfGE 76, 211 – 14.07.1987 General **Bastian-Urteil**
- [6] 1992 BVerfGE 87, 399 – 01.12.1992 **Versammlungsauflösung** Engstingen
- [7] 1995 BVerfGE 92, 1 - 10.01.1995 Sitzblockaden II **Großengstingen**
- [8] 2001 BVerfGE 104, 92 - Sitzblockaden III 24.10.2001 **Wackersdorf**
- [9] 2007 Zitierung: BVerfG, 1 BvR 2793/04 vom 19.12.2007 **Heiligendamm /Auflösung**, http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20071219_1bvr279304.html
- [10] 2011 BverfG BvR 388/05 07.03.2011 Sitzblock **Frankfurt-Airbase**

Urteile BGH

- [11] 1951 BGH 1 StR 77/50 04.04.1951 **Entnazifizierung** d. ges. Volksempfindens.
- [12] 1952 BGHSt 2, 194 - Bewußtsein der **Rechtswidrigkeit**. März 1952
- [13] 1969 BGHSt 23, 46 – 08.08.1969 **Laepple-Urteil**

- [14] 1986 BGH, 2 StR 565/85 24.04.1986 **-Nötigung** durch Sitzblock
- [15] 1988 BGH, - 1 StR 5/88 05.05.1988 **Fernziele**-Urteil
- [16] 1995 BGH BGHSt 41, 182 - 20. Juli 1995 **Zweite-Reihe**-Urteil

Weiteres Quellenmaterial

- [17] 2009 (**Bommarius**, Christian: Das Grundgesetz Eine Biographie Rowohlt Berlin 2009)
- [18] 1991 Prof **Busse** zu DUDEN-Textkorporus (© 1991, *Dietrich Busse: Juristische Fachsprache und öffentlicher Sprachgebrauch*, S. 180 a.a.O. S. 179/PDF S. 21).“
- [19] 1991 Prof. **Busse**, Rechtspolitik ((Aus: Frank Liedtke / Martin Wengeler / Karin Böke (Hrsg.): *Begriffe besetzen. Strategien des Sprachgebrauchs in der Politik*. Opladen: Westdeutscher Verlag, 1991, S. 160-185. **Dietrich Busse**: *Juristische Fachsprache und öffentlicher Sprachgebrauch Richterliche Bedeutungsdefinitionen und ihr Einfluß auf die Semantik politischer Begriffe* 11. *Rechtssprache - Eine Fachsprache?* S. 17)
- [20] 1996 , Prof. Gerhard **Wolf**: *Befreiung des Strafrechts vom nationalsozialistischen Denken?* (Fn. 1) *Humboldt-forum -recht* 1996. Beitrag 9 Seite 1, <http://www.humboldt-forum-recht.de/druckansicht/druckansicht.php?artikelid=79>
- [21] 2014 Huber (<http://www.swr.de/swr2/programm/sendungen/interview-der-woche/swr-interview-der-woche-peter-huber-verfassungsrichter/-/id=659202/did=14293452/nid=659202/189nk9p/index.html>)
- [22] 1999 Hassemer (https://de.wikipedia.org/wiki/Hassemer/Heribert_Prantl)
- [23] 2014 Petra Brixel (Verhandlungsbericht der Petra Brixel (<http://www.bei-abriss-aufstand.de/2015/04/02/prozessbericht-verurteilung-trotz-ermittlungsschlamperei/>).
- [24] VGH Mannheim: (Senatsbeschluss vom 12.12.2013 – 1 S 22532/13) (VGH 05.12.2014).